

Sächsischer Landtag  
Verwaltung  
Plenardienst, Präsidium, Parlamentarische  
Geschäftsstelle, Stenografischer Dienst

9. Dezember 2010  
PD 2.4  
Apr 5/6-13 A

### **Stenografisches Protokoll**

(Wortprotokoll als Ergänzung der Niederschrift nach § 41 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages)

der Anhörung durch den Innenausschuss am 6. Dezember 2010  
von 10:03 bis 13:12 Uhr im Plenarsaal des Sächsischen Landtages

Protokollgegenstand:

#### **„Abschaffung der Residenzpflicht im Freistaat Sachsen“**

Antrag der Fraktion der SPD

Drs 5/3412

#### **„Bewegungsfreiheit für Flüchtlinge schaffen – ‚Residenzpflicht‘ Abschaffen“**

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Drs 5/3454

#### Inhalt:

51 Seiten insgesamt (engzeilig)

(Beginn der Anhörung 10:04 Uhr)

Vors. Rolf Seidel: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf Sie heute zum Nikolaustag alle recht herzlich zur Anhörung des Innenausschusses begrüßen. Ich freue mich, dass insbesondere unsere Sachverständigen den Weg nach Dresden gefunden haben. Es sind noch nicht alle da, aber ich denke, es werden noch einige eintreffen. Aufgrund der verkehrlichen Verhältnisse in Sachsen ist das mitunter nicht so einfach.

Wir behandeln heute in der Anhörung zwei Drucksachen: zum einen die Drucksache 5/3412, Antrag der SPD-Fraktion, zum Thema „Abschaffung der Residenzpflicht im Freistaat Sachsen“ und zum gleichen Thema die Drucksache 5/3454, Antrag der Fraktion DIE LINKE, „Bewegungsfreiheit für Flüchtlinge schaffen – ‚Residenzpflicht‘ abschaffen“. Beide Anträge sind Ihnen rechtzeitig zugegangen. Ich möchte mich recht herzlich bedanken, dass Sie uns mit Ihrem Sachverstand für die heutige Anhörung zur Verfügung stehen.

Ich begrüße meine Kolleginnen und Kollegen vom Innenausschuss des Sächsischen Landtags. Ich begrüße unsere Gäste und auch den Vertreter des Innenministeriums, der hinter mir Platz genommen hat.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bei Anhörungen im Sächsischen Landtag ist es üblich, dass unsere Sachverständigen, also Sie, etwa zehn Minuten Redezeit haben. Nachdem alle Sachverständigen ihre Statements gehalten haben, bekommen die Abgeordneten, die Rederecht haben, die Möglichkeit, Ihnen Fragen zu stellen. Das wird heute nach meiner Schätzung in etwa vier Stunden dauern. Ich hoffe, dass wir alle miteinander durchhalten.

Damit beginnen wir den Reigen der Sachverständigen wie immer in alphabetischer Reihenfolge. Ich rufe als Ersten Herrn Gerwin Dietmar Dathe auf. Herr Dathe ist langjähriger Dezernent und Amtsleiter im Landratsamt Leipzig Land und dem ähnlich klingenden Namen der Landkreise seit der friedlichen Revolution. – Herr Dathe, Sie haben das Wort; bitte schön.

Gerwin Dietmar Dathe: Danke schön. – Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten des Sächsischen Landtages! Ich danke für die Einladung, dass ich hier als Sachverständiger mich zu den beiden Anträgen äußern darf.

Es geht um die mögliche Abschaffung der Residenzpflicht für Asylbewerber und Geduldete. Die Residenzpflicht nach § 56 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz sowie nach § 61 Abs. 1a Aufenthaltsgesetz beschränkt den Aufenthalt von Flüchtlingen, die das Asylrecht in Deutschland nach Artikel 16a Grundgesetz beantragt haben, auf Asylbewerberinnen und auf Asylbewerber im rechtlich noch nicht abgeschlossenen Antragsverfahren sowie auf ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die sogenannten Geduldeten, deren Antrag begründet abgelehnt wurde.

Die Residenzpflicht beschränkt den Aufenthalt auf das Territorium der kreisfreien Städte und Landkreise und damit auf die Zuständigkeit der Ausländerbehörde, die in diesem Landkreis zuständig ist. Sie dient dem Ziel, die im ausländerrechtlichen Verfahren befindlichen Flüchtlinge und Geduldeten jederzeit für die zuständige Ausländerbehörde,

aber auch für Abschiebemaßnahmen oder andere Verfahren von deutschen Sicherheitsbehörden verfügbar zu halten. Mit der Residenzpflicht haben die zuständigen Behörden ein wesentlich höheres Maß an Zugriffssicherheit als bei deren Aufhebung.

Die Ausländerbehörden gestatten bei konkreten Anlässen wie der Ausübung der Religion, bei kulturellen Festen, bei Familienfeiern etc. im Rahmen des Ermessens und unter Berücksichtigung des Einzelfalls mit der Erteilung von Verlassenserlaubnissen nach § 58 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz oder § 12 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz bereits jetzt nach meinem Kenntnisstand verantwortungsbewusst, großzügig und unter humanitären Erwägungen das Verlassen der zugewiesenen Gebietskörperschaft.

Entscheidungsgrundlage ist auch eine Vorgabe des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, die abgestimmt ist mit dem Bundesamt und den Ausländerbehörden bei der Erteilung von Erlaubnissen zum Verlassen des Geltungsbereiches der Aufenthaltsgestaltung.

Die letzte Kreisreform hat auch die Bewegungsfreiheit der Flüchtlinge erheblich erweitert. Allerdings erfolgt eine Reisebeschränkung für die Flüchtlinge nicht nur durch die Ausländerbehörden, sondern vielmehr auch durch fehlende finanzielle Mittel der Betroffenen.

Abgelehnte Asylbewerber sind vollziehbar ausreisepflichtig und werden bei fehlendem Reisepass und dem daraus folgenden Ausreise- bzw. Abschiebehindernis in Deutschland geduldet. Diese Duldung dient eigentlich nur der Möglichkeit der Passbeschaffung und wird daher auf jeweils drei bis sechs Monate – je nach Ausländerbehörde – befristet. In der Praxis verbleiben die Geduldeten jedoch mit permanenten Verlängerungen der Duldung viele Jahre in Deutschland, da sie sich nicht an der Passbeschaffung beteiligen, um sich somit einer Ausreise oder Abschiebung zu entziehen.

Selbst bei einer möglichen Gesetzesänderung, die eine Arbeitserlaubnis ermöglichen würde, stünde dieser Personenkreis nicht für eine qualifizierte Beschäftigung zur Verfügung. Die oftmals selbst herbeigeführte Passlosigkeit ist Bestandteil einer vielfach geübten Verschleierung von Herkunftsland und Identität und hat damit auch zur Folge, dass selbst bei vermutetem und glaubwürdigem hochwertigen Berufs- oder Studienabschluss jeder Nachweis fehlt. Die Geduldeten belasten – selbst bei abgesenkten Leistungen nach § 1a Asylbewerberleistungsgesetz – die Steuerzahler der Bundesrepublik Deutschland in erheblichem Maße. Eine Besserstellung der Geduldeten zu Asylbewerbern im Asylverfahren wäre gegenüber diesem Personenkreis nicht zu rechtfertigen – ist doch der Status der Geduldeten zwar nicht illegal, aber von der Gesellschaft offensichtlich unerwünscht. Sonst hätte der Bundestag als Repräsentant der Mehrheitsmeinung der Bevölkerung eine andere Gesetzeslage geschaffen.

Die Geduldeten erbringen dann nach der gängigen Rechtsprechung selbst den Nachweis der Erschleichung des Aufenthalts in Deutschland, wenn sie einen Partner mit deutscher Staatsangehörigkeit für eine Eheschließung gefunden haben oder Mutter eines deutschen Kindes wurden oder werden bzw. mittels Vaterschaftsanerkennung einen Aufenthaltstitel erwerben. Dann werden regelmäßig die verloren gegangenen Pass- und anderen Dokumente aufgefunden und durch einen Anwalt mit der Forderung nach einem Aufenthaltstitel nach §§ 27 und 28 Aufenthaltsgesetz der zuständigen

Ausländerbehörde und dem Standesamt vorgelegt. Damit sind oftmals in der Folge Bereinigungen der Ausländerakte bezüglich Name, Vorname, Geburtsjahr und Herkunftsland erforderlich.

Die Aufhebung der Residenzpflicht kann nicht losgelöst von anderen ausländerrechtlichen Regelungen gesehen werden. Eine Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes mit der zentralen Forderung des Bundesgesetzgebers zur Anwendung des Sachleistungsprinzips ist bei einer Lockerung der Residenzpflicht für die Ausländerbehörden kaum noch umzusetzen. Bereits jetzt leisten die Ausländerbehörden Zuzahlungen zu den Pauschalleistungen des Landes, die pro Person gewährt werden, weil die Anwesenheits- und Nachweispflicht von den Asylbewerbern und Geduldeten oftmals missachtet wird.

Aus meiner Erinnerung werden dem Landkreis Leipzig die Pauschalzahlungen in Höhe von 1 250 Euro regelmäßig gekürzt, da die Anwesenheitsnachweise von vielen Asylbewerbern bzw. Geduldeten fehlen. Ursachen sind illegaler Aufenthalt in anderen Bundesländern, Schwarzarbeit oder Abwesenheit aus anderen Gründen, in der Vergangenheit auch aus politischen Gründen, wie der Teilnahme an Demonstrationen im In- und Ausland. Die einzige Möglichkeit der Einsparung hat die Ausländerbehörde bei Anwendung des Sachleistungsprinzips, wenn Sachleistungen wegen Abwesenheit für die Vergangenheit nicht mehr zu erbringen sind. Das trifft zum Beispiel unter anderem bei Lebensmitteln zu. Man kann schließlich nicht rückwärts essen. Ohne Residenzpflicht wäre aber eine entsprechende Kontrolle nahezu unmöglich.

Der Ersatz der Residenzpflicht durch eine ortsbezogene Wohnsitzauflage in einer Gemeinde ist ebenfalls nicht sinnvoll, da der Verteilerschlüssel nach Gemeindegröße erstellt werden müsste.

In einer Stadt wie Grimma mit zukünftig 26 Ortsteilen wird der Vorschlag aus meiner Sicht schwer umsetzbar. Damit würde auch das Prinzip der zentralen Unterbringung aufgehoben. Gerade die zentrale Unterbringung von Asylbewerbern und Geduldeten ist ein Kernpunkt der Bundesgesetzgebung im Asylrecht im Asylbewerberleistungsgesetz. Mit der zentralen Unterbringung wird nicht nur die Erreichbarkeit der Flüchtlinge für die Ausländer- und Sicherheitsbehörden im Wesentlichen gewährleistet.

Bereits die Postzustellung ist in der Praxis bei dezentral untergebrachten Flüchtlingen wegen fehlender Anwesenheitskontrollen und daraus folgender Abwesenheit – ich denke dabei an Schwarzarbeit in anderen Bundesländern – oftmals nicht gegeben. Die Durchsetzung des Sachleistungsprinzips basiert auf der zentralen Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und würde bei dezentraler Unterbringung für die Ausländerbehörden einen sehr hohen logistischen und kostenintensiven Aufwand erfordern, der nicht durchgehalten werden kann.

Die alternative Barzahlung nimmt den Ausländerbehörden praktisch jede Sanktionsmöglichkeit, da zum Beispiel das Geld für Lebensmittel im Voraus zu zahlen wäre. Jetzt werden zum Beispiel im Landkreis Leipzig keine Lebensmittel für die Vergangenheit ausgegeben.

Ein oft nicht beachteter, jedoch wichtiger Aspekt der zentralen Unterbringung ist die Sicherheit der Bewohner. Angriffe auf Flüchtlinge von ausländerfeindlichen Gruppierungen oder ausländischen Geheimdiensten sind bei der dezentralen

Unterbringung einfacher zu organisieren als in zentralen Unterkünften, wo viele Menschen wohnen.

Ich möchte noch auf einen Aspekt eingehen: Innerhalb der Europäischen Union wird die Asylpraxis in Deutschland nach meinen aus der Presse gewonnenen Erkenntnissen nicht angegriffen. In europäischen Ländern wird die Unterbringung von Flüchtlingen teilweise wesentlich restriktiver gehandhabt. In Malta und Griechenland werden die Flüchtlinge interniert und dürfen sie die Flüchtlingslager nicht verlassen. Die Printmedien und das Fernsehen berichteten schon mehrfach darüber. In Spanien und Italien herrscht für die Flüchtlinge praktisch Freizügigkeit, die jedoch begleitet ist vom Mangel oder der fehlenden Bereitstellung von Unterkünften und gesundheitlicher Betreuung sowie Sozialleistungen.

Handlungsbedarf besteht aus meiner Sicht bei der Angleichung des Asylrechts in der Europäischen Union. Eine einseitige Aufhebung der Residenzpflicht würde nach Auffassung des Verfassers dem geltenden Bundesrecht nicht entsprechen und würde die Behörden in der Anwendung des Artikels 20 Abs. 3 Grundgesetz in einen Gewissenskonflikt stellen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Rolf Seidel: Recht herzlichen Dank, Herr Dathe, für Ihre Darlegungen. – Als Nächster spricht zu uns Herr Jörn-Erik Enderlein, Rechtsanwalt aus Leipzig. Herr Enderlein, Sie haben das Wort; bitte schön.

Jörn-Erik Enderlein: Ich habe mich in meiner Stellungnahme auf die Frage konzentriert: Was ist eigentlicher Inhalt dieser beiden Anträge und sind diese nach dem derzeit geltenden Recht – Bundesrecht und möglichen Landesverordnungen – so realisierbar?

Zum Verständnis vorwegzuschicken ist, dass es nach meinem Dafürhalten bei den Anträgen nicht darum geht, die Wohnsitzauflagen, so wie sie regelmäßig im Asylverfahren als auch nach positiv oder negativ abgeschlossenen Asylverfahren verfügt werden, aufzuheben, sondern dass es reinweg darum geht, die sogenannte Residenzpflicht im engeren Sinne, nämlich die Bewegungsfreiheit, zu erweitern oder möglicherweise – so habe ich den Antrag auch verstanden – dafür zu votieren, dass sich der Freistaat Sachsen im Rahmen des Bundesrates für eine Änderung der Gesetzesinitiative beim Asylverfahrensgesetz einsetzt.

Ich komme in meiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass das, was die beiden Fraktionen anregen, nach der jetzigen Gesetzeslage auf Landesebene möglich ist – aber natürlich nur, wenn man den Antrag so versteht, dass es den beiden Fraktionen nicht darum geht, das Bundesgesetz – nämlich das Asylverfahrensgesetz, in dem die Residenzpflicht normiert ist – zu ändern, weil dies aufgrund der nicht bestehenden Gesetzeskompetenz im Freistaat Sachsen gar nicht möglich ist, sondern ich verstehe es so, dass die Möglichkeiten, die der Bundesgesetzgeber der Landesregierung im § 58 Abs. 6 gegeben hat, im Wege einer Rechtsverordnung ausgestaltet werden sollen, bzw. ich verstehe den Antrag auch so, dass man die Landesregierung darum bittet oder auffordert, sich mit benachbarten Bundesländern ins Benehmen zu setzen, um möglicherweise, wie es das Beispiel in Berlin-Brandenburg gibt, entsprechende Absprachen zu treffen, inwiefern man es Asylbewerbern ermöglichen soll, das andere Bundesland bereisen zu können oder eben nicht.

Wenn man diese Frage insofern trennt, als man sagt, es geht einmal um die Frage, ob es eine Ausweitung der Bewegungsfreiheit durch eine Rechtsverordnung allein durch den Freistaat Sachsen gibt – sachsenextern, also Reisen außerhalb des Freistaates Sachsen –, dann kann dies in Form einer Dauererlaubnis, so wie es in Berlin-Brandenburg gestaltet worden ist, nur erreicht werden, wenn man sich zu anderen benachbarten Bundesländern entsprechend verhält und Absprachen trifft. Das ist durch eine Rechtsverordnung, wie es der Gesetzgeber im Bundesgesetz zugelassen und ermöglicht hat, nicht möglich.

Die andere Frage ist, ob die Möglichkeit besteht, die Bewegungsfreiheit, nämlich den Aktionsradius des Asylbewerbers, während des laufenden Asylverfahrens auszudehnen über die jetzige Art und Weise der Gestaltung. Dafür ist, muss man ganz klar feststellen, die gesetzgeberische Möglichkeit gegeben; sie ist normiert im § 58 Abs. 6 Asylverfahrensgesetz. Insofern meine ich, dass das Argument, die rechtliche Änderung der Möglichkeit sei nicht gegeben, nicht mehr greift.

Es ist die Frage: Ist die politische Mehrheitssituation so, dass man das möchte oder nicht? Es ist eine reine politische Frage, aber juristisch kann man es nicht begründen, dass es im Wege einer Rechtsverordnung nicht ausgeweitet werden kann. Es ist nur die Frage: Wie gestaltet man sie aus: als eine Art Dauererlaubnis – also jeder Asylbewerber im laufenden Asylverfahren bekommt eine Erlaubnis, sich im gesamten Freistaat Sachsen frei zu bewegen –, oder handhabt man es so wie bisher auf Antragsbasis? Oder löst man das Problem so wie in anderen Bundesländern – das ist auch in meiner Stellungnahme aufgeführt worden –, dass man die Residenzpflicht auf einzelne Bezirke erweitert, die klar umgrenzt sind?

Zum Beispiel in Hessen hat man es so gemacht: Man hat in Hessen die Möglichkeit gewählt, die Residenzpflicht auf die sogenannten Bezirke der Regierungspräsidien zu erweitern. Das könnte man insofern auch als praktikabel einschätzen, als man sagt, das Gebiet ist eben örtlich definiert und umrissen, und es ist aus verwaltungstechnischen Gesichtspunkten unschwer möglich, es entsprechend zu realisieren.

Diese Frage muss man sich stellen, wenn die Leute noch im laufenden Asylverfahren sind. Es wird vom Bundesamt geprüft bzw. es wird von Verwaltungsgerichten noch die Entscheidung des Bundesamtes überprüft.

Die nächste Frage, die man sich stellen muss, ist: Was passiert, wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist und positiv abgeschlossen wurde, das heißt die Betroffenen entweder als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge anerkannt wurden oder Abschiebungshindernisse festgestellt wurden?

Diese Frage ist nach dem Wortlaut des Gesetzes auch klar geregelt; denn mit der Anerkennung besteht die Möglichkeit, sich vorübergehend aus dem entsprechenden Geltungsbereich heraus zu entfernen und das Bundesgebiet zu bereisen.

Tatsächlich tritt jedoch immer die Schwierigkeit auf, dass die Wohnsitzauflagen und die Beschränkung der räumlichen Bewegungsfreiheit nach wie vor in den Aufenthaltsgestattungen verfügt sind. Das heißt, es besteht jederzeit die Möglichkeit, dass die Betroffenen mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren, wenn sie in Hamburg aufgegriffen werden, oder mit einem Strafverfahren erst einmal konfrontiert sind. Die

Frage ist: Zu welchem Ergebnis führt das? Aber es wird erst einmal eine Konfrontation entweder mit der Staatsanwaltschaft oder mit den Polizeibehörden erfolgen. Wenn sich der Freistaat entschließt, eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen, sollte man darauf hinwirken, dass die Ausländerbehörden angehalten werden, sobald entsprechende Benachrichtigungen vorliegen, die Wohnsitzauflagen zu streichen. So können derartige Situationen, die nicht selten sind, vermieden werden.

Die nächste Frage lautet: Was ist mit den Leuten, die ein negativ abgeschlossenes Asylverfahren durchlaufen haben und dann nur über eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung verfügen? Es handelt sich also um die sogenannten geduldeten Ausländer, die auch von dem Antrag umfasst sind.

Dazu gab es bereits eine Anhörung im April 2009, bei der es um die Frage ging: Ist es nach geltendem Recht möglich, die Bewegungsfreiheit von geduldeten Ausländern zu erweitern? Entgegen der Auffassung von Herrn Dathe muss ich feststellen, dass der Gesetzgeber vom Grundsatz her gesagt hat: Die Duldung gilt für das Bundesland. Erst im zweiten Schritt hat er gesagt: Weitere Einschränkungen, Auflagenbedingungen sind möglich. Wenn man das so, wie das Gesetz ausgestaltet ist, hinnimmt, dann gilt: Der Grundgedanke ist erstens, Duldung gilt für das gesamte Bundesland, nämlich in dem Fall für den Freistaat Sachsen, und erst im zweiten Schritt sind Einschränkungen möglich. Diese Einschränkungen müssen dann aber auch verfügt, begründet und einzelfallbezogen begründet werden. Das war bereits Gegenstand in einer Anhörung im Jahr 2009 gewesen und ich hatte dazu Stellung genommen. Ich würde sozusagen auf das verweisen, was wir bereits im April 2009 miteinander diskutiert haben.

Festzustellen ist Folgendes: Es besteht aus juristischer Sicht die Möglichkeit, die Bewegungsfreiheit zu erweitern über eine Rechtsverordnung – landesintern – oder, wenn man entsprechende Absprachen mit anderen Bundesländern trifft, auch bundeslandübergreifend.

Nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren ist es auch so, dass die Möglichkeit der Ausweitung der Bewegungsfreiheit – so wie es der Bundesgesetzgeber vorgesehen hat – möglich ist.

Ich möchte gern noch zwei Anmerkungen machen: Das Bundesverfassungsgericht hat 1997 darüber entschieden, ob die Residenzpflicht so, wie wir sie heute kennen, rechtmäßig ist, und hat unter anderem zwei große Argumente gebracht. Das eine Argument war: Wir haben eine steigende Anzahl von Asylbewerbern. Das waren die Neunzigerjahre. Diese Zahlen sind so nicht mehr aktuell und dieses Argument ist meiner Meinung nach heute zu überdenken.

Das zweite Argument des Bundesverfassungsgerichts war seinerzeit: Die Inanspruchnahme von Sozialleistungen stellen eine Belastung der Kommunen und der kreisfreien Städte dar, muss deswegen sortiert werden und entsprechend im Rahmen des Verteilungsverfahrens permanent aufrechterhalten werden. Dieses Argument ist zwar immer noch stichhaltig, aber man könnte über Folgendes nachdenken: Durch die Aufrechterhaltung der Wohnsitzauflage sowohl im Asylverfahren als auch später im aufenthaltsrechtlichen Verfahren von abgelehnten Asylbewerbern bleibt die Wohnsitzauflage erhalten. Damit ist sichergestellt, dass Sozialleistungen nur bei der entsprechenden Ausländerbehörde oder der entsprechenden für die Leistungen zuständigen Sozialbehörde erhalten werden. Das heißt, es wird durch die Erweiterung

der Bewegungsfreiheit keine Schwierigkeiten geben können nach jetziger Rechtslage, was den Bezug von Sozialleistungen angeht. Die Asylbewerber, die den entsprechenden Landkreisen oder kreisfreien Städten zugewiesen sind, erhalten auch nur dort ihre Sozialleistungen. Zum Beispiel wird ein Asylbewerber aus Borna nie Sozialleistungen in Hamburg erhalten.

Noch eine Anmerkung zum Thema Kritik der Europäer an der deutschen Asylpolitik: Es ist festzuhalten, dass Deutschland das einzige Land ist, das eine Residenzpflicht im laufenden Asylverfahren kennt. Andere europäische Länder kennen diese nicht.

Ein zweites Argument: Wenn man nach Malta und Griechenland blickt, muss man Herrn Dathe recht geben. Die Asylverfahrensausgestaltung dort ist katastrophal. Dem hat das Bundesverfassungsgericht Rechnung getragen, in dem es nämlich sagt: Wir schieben derzeit keine Leute, die in Griechenland oder Malta Asylverfahren betrieben haben und dort registriert wurden, dahin ab. Das tut man aber nicht aus Jux und Tollerei, sondern weil man erkannt hat, dass dort die europarechtlichen, asylrechtlichen Verfahrensstandards mitnichten eingehalten werden. Insofern ist der Blick nach Griechenland und Malta eher eine schwierige Sache.

Danke schön.

Vors. Rolf Seidel: Herzlichen Dank, Herr Enderlein. – Der Nächste in unserer Liste ist Herr Karlheinz Gehlert. Herr Gehlert kommt vom Landratsamt Erzgebirgskreis und ist dort Sachgebietsleiter für Migration und Personenstandsrecht. – Herr Gehlert, Sie haben das Wort; bitte schön.

Karlheinz Gehlert: Sehr geehrte Mitglieder des Sächsischen Landtages! Sehr geehrte Damen und Herren! Die vorliegenden Drucksachen sind bei uns aus Sicht der Verwaltung betrachtet worden. Aus diesem Aspekt heraus möchte ich einige Äußerungen dazu machen.

Im Einzelnen möchte ich vorher anmerken, dass bereits die Bundesregierung mit Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zwangsheirat und zum besseren Schutz deren Opfer auch Änderungen weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften beschlossen hat, auch Änderungen des § 61 Aufenthaltsgesetz. Dort geht es konkret um Möglichkeiten, die räumliche Beschränkung zu erweitern. Bisher war es möglich, dass die Aufnahme von Erwerbstätigkeit keiner Genehmigung mehr bedurfte. Jetzt wird das ausgeweitet auf einen entsprechenden Schulbesuch, betriebliche Aus- und Weiterbildung oder ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung.

Hier geht es darum, dass die räumliche Beschränkung ganz konkret für bestimmte Zwecke erweitert bzw. aufgehoben wird und keine pauschale Erweiterung stattfindet.

Des Weiteren muss angemerkt werden, dass Asylbewerber und Geduldete oftmals in einem Atemzug genannt werden. Asylbewerber sind Personen, die sich noch im Verfahren befinden, die also eine staatliche oder andere Verfolgung im Heimatland geltend machen. Die Prüfung liegt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Für diesen Zeitraum erhalten sie eine Aufenthaltsgestattung. Nach Abschluss des Asylverfahrens bzw. Anerkennung von Asylberechtigung wird natürlich eine Aufenthaltserlaubnis erteilt und damit gibt es in den meisten Fällen – es sei denn, es

sind humanitäre Gründe, dort gibt es eine Einschränkung auf die Länder aufgrund der Sozialleistungen, die zu gewähren sind – keine Residenzpflicht mehr.

Geduldete sind Personen, die ein Asylverfahren hinter sich haben, das rechtskräftig abgelehnt wurde und auch mit einer Ausreiseaufforderung verbunden wird. Es folgt also nach Ablehnung eines Asylantrages sofort auch der Status der Ausreisepflicht. Sie sind nur deshalb geduldet – es ist teilweise schon angesprochen worden –, weil die Identität nicht nachweisbar ist, die Betroffenen selbst nicht an der Klärung der Identität mitwirken, Dokumente nicht offenlegen und nicht vorlegen und diese Ausreise auch nicht freiwillig vorgenommen wird.

Gestatten Sie mir eine Anmerkung: Es ist sicher durch die Medien bekannt, dass wir in diesem Jahr einen sehr großen Zugang an mazedonischen Asylbewerbern hatten, die nach Ablauf ihrer visafreien Einreisezeit als Touristen einen Asylantrag gestellt haben. Hier ist zu verzeichnen, dass die betreffenden Personen ausschließlich im Besitz von Pässen waren bzw. diese Pässe abgegeben haben. Deshalb konnten wir im November von uns aus, im Erzgebirgskreis, eine Rückführung von 65 Personen unterstützen. Es handelt sich also um eine freiwillige Ausreise.

Aber dadurch, dass die Pässe und Dokumente vorhanden waren, gingen diese Ausreise und die Unterstützung der Ausreise ziemlich reibungslos. Da hat der Freistaat in Form der zentralen Ausländerbehörde in Chemnitz doch auch hervorragende Arbeit geleistet – über Aufklärung, Unterstützung, Bereitstellung von Transportmöglichkeiten.

Zu beachten ist aber auch, dass für den Personenkreis, der geduldet ist, nach Ablehnung der Anträge auf Gewährung von Asyl und der Feststellung von Ausreisehindernissen sofort der Status der unerlaubten Einreise steht. Das heißt, ohne Dokumente eingereist, ohne entsprechendes Visum befinden sie sich in Deutschland. Das bedeutet nach § 95 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz eine Straftat, die zu ahnden ist. Daraus schließend ist für die Verwaltungsbehörde das benannte Kriterium der Straffreiheit als Voraussetzung für die Gewährung einer Erweiterung der räumlichen Beschränkung nach Maßstab des Aufenthaltsgesetzes für Geduldete kaum gegeben.

Um die Verwaltungsbehörden nicht der Gefahr auszusetzen, zwischen die Mühlsteine von gegensätzlichen Interpretationen des Rechtsbegriffes Straffreiheit zu geraten, ist im Umgang mit diesem Begriff unbedingt eine konkrete Definition vorzunehmen.

Weiterhin wird zu bedenken gegeben, dass für Ausländer, deren Aufschiebung ausgesetzt ist, das heißt die geduldet werden, auch weiterhin eine Ausreisepflicht besteht. Für diesen Personenkreis die Erweiterung der räumlichen Beschränkung als integrative Maßnahme vorzunehmen, widerspricht den Vorgaben des Aufenthaltsgesetzes zur Umsetzung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen für ausreisepflichtige Ausländer. Auch hier sollten im Falle der Umsetzung von Vorstellungen zur Erweiterung der räumlichen Beschränkung für eine Anwendung durch die Verwaltungsbehörde klare Regelungen formuliert sein.

Nun noch einige Erläuterungen zur bestehenden Situation und Verfahrensweise im Erzgebirgskreis unter Sicht der gegenwärtigen Rechtslage. Ausgehend davon, dass bereits durch die Kreisgebietsreform die Bereiche der zuständigen Ausländerbehörden wesentlich erweitert worden sind – der Erzgebirgskreis umfasst vier ehemalige Landkreise – und die Anzahl der Anträge auf Verlassen des Gebietes der räumlichen

Beschränkung der Ausländerbehörde in den Bezirk einer anderen Ausländerbehörde in Sachsen eine vernachlässigbare Größe darstellen, kann nicht von einer nennenswerten Entlastung der unteren Behörden durch Wegfall der Residenzpflicht in Sachsen ausgegangen werden. Insofern sind die Aussagen, dass Lockerungen der Residenzpflicht für den Bereich des Freistaates Sachsen einen Wegfall eines nicht unerheblichen Verwaltungsaufwandes in den unteren Ausländerbehörden zur Folge haben sollten, nicht durch die Realität belegbar.

Beantragte Erlaubnisse zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereiches, also des Bereiches der unteren Ausländerbehörde, zum Beispiel zur Teilnahme an Familienfeiern oder auch wegen der Beteiligung an religiösen Festen – wohlgemerkt werden diese Anträge fast grundsätzlich in Richtung außerhalb Sachsens gestellt –, werden durch die Verwaltung und dadurch mit sachgerechter Ermessensausübung erteilt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Antragsteller Kosten nicht entstehen, da Ausländer, die nicht ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel ihren Lebensunterhalt bestreiten können – das sind im Regelfall die Asylbewerber und die Geduldeten –, von der Gebührenerhebung nach Aufenthaltsgesetz und Aufenthaltsverordnung befreit sind.

Auch wenn – dies ist allgemein bekannt – die Ballungszentren in den westlichen Bundesländern mit der höheren Ausländerkonzentration bevorzugte Ziele des der räumlichen Beschränkung unterliegenden Personenkreises bleiben werden, ist davon auszugehen, dass bei einer Aufhebung der sogenannten Residenzpflicht im Freistaat Sachsen eine Ausdehnung der Aufenthaltsbereiche insbesondere auf die großen kreisfreien Städte zu erwarten ist. In den Landkreisen wird es kaum zu einer zahlenmäßigen Bewegung kommen.

Unter diesem Aspekt ist eines besonders zu beachten: dass durch eine Erweiterung der räumlichen Beschränkung auf das Gebiet des Freistaates Sachsen die unteren Unterbringungs- und Ausländerbehörden nicht mehr in der Lage sein werden, die Anwesenheit der zugewiesenen geduldeten Ausländer und Asylbewerber in ihrem Zuständigkeitsbereich feststellen zu können. Damit entstehen für die unteren Unterbringungsbehörden Probleme für die Erlangung der Kostenzuweisung des Freistaates zur Ausführung der staatlichen Aufgabe der Unterbringung von Asylbewerbern und Geduldeten.

Da ein Abrechnungs- und Prüfverfahren laut Verwaltungsvorschrift Kostenerstattung vorgegeben ist, das die Anwesenheit der betreffenden Personen im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde erfordert, und nach dem damit festgelegten Erhebungsmodus Personen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches nicht mehr erfassbar sind – das heißt, bei Aufhebung der Residenzpflicht ist jeder berechtigt, sich in Sachsen zu bewegen –, steht aber nach diesem Erhebungsmodus der Verwaltungsvorschrift den unteren Ausländerbehörden nicht mehr zur Nachweisführung für eine Kostenrückerstattung zur Verfügung.

Konkret bedeutet das ein nicht kontrollierbares Defizit bei der pauschalen Erstattung der durch die unteren Unterbringungsbehörden aufzuwendenden Mittel für zu gewährende Leistungen.

Ich möchte eines zu meinem Vorredner anmerken: Leistungen werden von der zuständigen Behörde gewährt, das ist richtig. Aber es ist so, dass Sonderleistungen,

besonders Krankenleistungen, die auch außerhalb Sachsens in Anspruch genommen werden – auch ohne Genehmigung –, diesen zuständigen Behörden in Rechnung gestellt werden. Es ist ein riesiger Unterschied, ob ich in der Charité behandelt werde oder im Erzgebirgsklinikum.

Ich möchte ganz kurz zusammenfassen: Um eine weitere Zunahme der finanziellen Belastungen der unteren Unterbringungsbehörden zu vermeiden, muss im Falle einer Entscheidung über die Erweiterung der räumlichen Beschränkungen auch unbedingt eine Nivellierung der Verwaltungsvorschrift Kostenerstattung einhergehen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Rolf Seidel: Recht schönen Dank, Herr Gehlert. – Als Nächster in der Runde ist unser Sächsischer Ausländerbeauftragter an der Reihe, Herr Prof. Gillo. Kollege Gillo, Sie haben das Wort; bitte schön.

Prof. Dr. Martin Gillo: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich freue mich über diese Anhörung, denn sie geht – ich denke, auch auf meine Anregung – aus dem Monat März hervor, als ich angeregt hatte, dass wir die Residenzpflicht für Geduldete auf den Freistaat Sachsen ausweiten. Wenn wir in solchen Bereichen Veränderungen vornehmen, ist es wichtig, dass wir auch an einer öffentlichen Meinungsbildung arbeiten und dass wir die Menschen im Freistaat mitnehmen, damit sie verstehen, warum wir was machen, wenn wir etwas ändern.

Ich gebe eine Reihe von Gründen vor, die mich dazu veranlasst haben, diesen Vorschlag zu unterbreiten, und warum es Sinn macht, das zu tun oder nicht zu tun.

Die erste Konfrontation mit dieser Idee bekam ich im Umgang mit dem Schulsport. Ich habe mich mit dem Landessportbund, der hier ebenfalls vertreten ist, getroffen und erfahren, dass, wenn ein Schulkind im Verein entweder ein Kind von Geduldeten oder Asylbewerbern ist und wenn sie mit ihrem Fußballverein oder Sportverein außerhalb des eigenen Kreises spielen – was ja immer vorkommen kann –, dann jedes Mal bei jedem Besuch ein Antrag gestellt werden muss, damit das Kind an dem externen Sportevent teilnehmen kann. Dieser wird entweder akzeptiert oder abgelehnt. Die Frage, ob die Eltern mitdürfen, um zu sehen, wie ihre Kinder im Schulsport, in ihrer Mannschaft erfolgreich sind, ergibt sich dann daraus, ob sie es bekommen oder nicht.

Thema Schule und Bildung: Jedes Mal, wenn sich eine Schulklasse entscheidet, zum Beispiel das Hygienemuseum zu besuchen, das außerhalb der Residenz des Kreises liegt, muss der Lehrer für jedes der betroffenen Kinder einen Antrag stellen. Dieser Antrag wird entweder angenommen oder auch nicht. Das Gleiche gilt auch für Klassenfahrten.

Das Studium betreffend, verweigert zum Beispiel das Leipziger Land erfolgreichen Abiturienten das Studium in Leipzig, weil die vorläufige Reisegenehmigung nicht erteilt wird. De facto schränken wir hier Bildung durch die Residenzpflicht ein.

Zu Religion und Familie. Ich war vor anderthalb Wochen bei einem Gottesdienst in Leipzig der koptisch-orthodoxen Kirche in Erinnerung an ein in Leipzig ermordeten 19-jährigen Iraker und habe in diesem Zusammenhang erfahren, dass die Gottesdienste für diesen Teil der christlichen Kirche alternierend in Leipzig und in Dresden

durchgeführt werden. Jedes Mal, wenn ich zum Gottesdienst, zur Messe, zum Abendmahl will, muss ich einen Antrag an die Behörde stellen und der Antrag wird entweder genehmigt oder auch nicht.

Was die Familie angeht: Wenn ich Verwandte besuchen möchte, die außerhalb des Kreises liegen, bin ich wiederum abhängig von der Interpretation der entsprechenden Mitarbeiter der Ausländerbehörden.

Die Kreisreform hat zu größeren Kreisen geführt. Das heißt, wer sein Recht wahrnehmen möchte, zum Beispiel von Delitzsch nach Torgau zu fahren, kann das nur mit einem öffentlichen Verkehrsmittel, wenn er die S-Bahn nimmt und auf dem Leipziger Bahnhof umsteigt. Aber im Augenblick, wo er das macht, bricht er unser Gesetz.

Wer von Pirna nach Freital möchte, muss mit der S-Bahn über den Hauptbahnhof Dresden fahren und dort umsteigen. Er wird auf dem Bahnhof festgehalten, weil er das Gesetz bricht.

Wenn es um die Geduldeten geht, so haben wir schon einige Frustrationen gehört, die im Umgang mit Geduldeten auftreten. Mein Vorredner aus Leipzig, Herr Enderlein, hat es schon gesagt: Die Residenzpflicht für Geduldete ist vom Bundesgesetz für das gesamte Bundesland vorgesehen. Der Freistaat Sachsen hat das eingeengt, auch andere Dinge. Dahinter verbirgt sich natürlich der gewünschte Druck auf die Geduldeten, um sie zur Abreise zu motivieren, durch Vergrämung oder – man kann auch sagen – durch Verelendung. Hat dieser Verelendungsdruck irgendeinen positiven Effekt gehabt? Das kann man sich ja fragen, weil wir seit über zehn Jahren diese Praxis durchführen. Mir ist von keiner einzigen Person bewusst, die aufgrund dieser Einschränkungen den Freistaat Sachsen verlassen haben.

Umgekehrt ist mir auch nicht bewusst, dass durch irgendwelche Erleichterungen, zum Beispiel bei Bargeld, die in einigen Kreisen – außer in zweien – durchgeführt werden, in irgendeiner Weise Schwaden von Asylbewerbern nach Sachsen geholt werden. Es kommt kein Asylbewerber freiwillig nach Sachsen. Die werden uns alle über Nürnberg und Chemnitz nach dem Königsteiner Schlüssel zugewiesen. Wir bekommen 5 % der Asylbewerber, die nach Deutschland kommen.

Ich habe aber durchaus negative Konsequenzen gesehen, die uns zum Nachdenken anregen sollten. Ich habe in einem der Gemeinschaftsunterkünfte geduldete Menschen getroffen, die weder deutsch noch ihre eigene Muttersprache sprechen, die ein Kauderwelsch reden, das niemand mehr versteht.

Ich habe auch von Menschen gehört, die Selbstmord begangen bzw. versucht haben. Ich habe einen Mann getroffen, der gelähmt und ans Bett gefesselt ist, weil er sich in Verzweiflung aus dem Fenster gestürzt hat. Ich denke, wir müssen uns Gedanken machen, inwieweit Verelendung mit den Werten vereinbar ist, die wir hochhalten.

Stattdessen sollten wir darüber nachdenken, welche positiven Anreize wir geben könnten, um den Menschen, die bei uns – auch als Geduldete – wohnen, eine Anregung zu geben, sich in unserer Gesellschaft, solange sie hier sind, konstruktiv zu verhalten.

Deswegen habe ich vorgeschlagen, dass die Erweiterung für Geduldete auf den Freistaat Sachsen für diejenigen gilt, die sich – außer bezüglich ihrer Reise und ihrem Status, dass sie Geduldete sind – straffrei verhalten und die keine Nähe zu irgendwelchen terroristischen Organisationen zeigen.

Ich vertraue dem Innenministerium nach den Gesprächen, die ich hatte, dass wir mittelfristig, in absehbarer Zeit, zu vernünftigen Lösungen kommen. Wie wir mit den Geduldeten umgehen, das sind Momente der Wahrheit. Unsere Weltoffenheit zeigt sich im Umgang mit den Schwächsten in unserer Gesellschaft und die Welt schaut auf uns.

Ich habe vor einigen Monaten an einem Programm für Diplomaten in der Staatskanzlei teilgenommen, bei dem Diplomaten aus vielen Ländern bei uns zu Gast waren und sie fragten mich, wie wir mit den Asylbewerbern, den ausländischen Menschen bei uns umgehen; denn daran erkennt man, ob wir wirklich mitmenschlich mit den Menschen umgehen.

Deshalb im Sinne meiner Empfehlung: Zeigen wir uns mitmenschliches Gesicht und unterstützen wir das Innenministerium! Wir sind dabei, neue Wege zu gehen, und ich bin voller Vertrauen, dass wir das schaffen.

Vielen Dank.

Vors. Rolf Seidel: Recht herzlichen Dank, Herr Gillo. – Als Nächster in unserer Runde spricht Herr Wolf Groneberg. Herr Groneberg ist ein alter Bekannter und der Vertreter des Sächsischen Landkreistages. Er ist dort stellvertretender Geschäftsführer. – Herr Groneberg, Sie haben das Wort; bitte schön.

Wolf Groneberg: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf mich zunächst herzlich für die Einladung bedanken. Ich vertrete hier neben zwei meiner Vorredner, Herrn Dathe und Herrn Gehlert, die Interessen der sächsischen Landkreise. Es ist mir natürlich bewusst, ich habe nicht den entsprechenden Platzvorteil, den mein Vorredner Herr Prof. Gillo eben hatte; trotzdem werde ich Ihnen an einigen Stellen widersprechen müssen.

Die Landkreise sind ja untere Ausländerbehörden und untere Unterbringungsbehörden zusammen mit den kreisfreien Städten; sie sind also für die Unterkunft und den gesamten Lebensbedarf der ihnen zugewiesenen Ausländer zuständig.

Es ist auch zutreffend, dass es derzeit eine Aufenthaltsbeschränkung für die hier angesprochenen Gruppen der Asylbewerber und der sogenannten Geduldeten – sie werden rechtlich vollziehbare Ausreisepflichtige genannt – auf den Bezirk der unteren Ausländerbehörde gibt. Die untere Unterbringungsbehörde ist in diesem Fall der Landkreis. Die räumliche Beschränkung bezieht sich auf das Gebiet der Landkreise.

Die vorliegenden Anträge der SPD und DER LINKEN richten sich gegen diese räumliche Beschränkung. Wir haben den Landkreisen die Anträge zur Stellungnahme zugeleitet; meine folgenden Ausführungen beruhen auf diesen Stellungnahmen.

Zunächst bestand ein gewisses Unverständnis über die Beschreibung der Situation der betroffenen Ausländer in der Antragsbegründung. Danach führt die räumliche Beschränkung auf das Landkreisgebiet zu einer kaum erträglichen örtlichen sozialen

Isolation, unter anderem durch fehlende soziale und kulturelle Möglichkeiten zum Beispiel für Kino- und Theaterbesuche. Es wird darin auch eine Einschränkung der Menschenrechte gesehen. Das ist für unsere Landratsämter und für die Mitarbeiter in den Ausländerbehörden angesichts der Größe der heutigen Landkreise schwer nachvollziehbar. Unsere zehn Kreise seit der Kreisreform 2008 haben immerhin Flächenausdehnungen bis zu 2 400 Quadratkilometern, so der Landkreis Bautzen. Wir haben Einwohnerzahlen bis zu 380 000 Einwohner, so der Erzgebirgskreis, und immerhin leben rund 70 % der sächsischen Bevölkerung in den Landkreisen, ohne direkt das Gefühl zu haben, sich in einer unerträglichen örtlichen Isolation zu befinden, und die fahren sicher auch nicht jeden Tag nach Leipzig, Dresden oder Chemnitz.

Zu den kulturellen Angeboten ist anzumerken: Die kreisangehörigen Städte wie zum Beispiel Plauen, Zwickau, Bautzen, Hoyerswerda, Görlitz und Zittau – andere kommen noch hinzu – dürften über kulturelle Angebote verfügen, die so mancher Asylbewerber aus seinem Herkunftsland nicht kennt. Auch in der Fläche unterhalten wir, wie bekannt, in jedem Landkreis beachtliche kulturelle Angebote, dank unseres Kulturraumgesetzes und der Arbeit der fünf ländlichen Kulturräume. Um diese Kulturdichte wird Sachsen zu Recht von den meisten anderen Bundesländern beneidet. Wir können nicht nachvollziehen, dass hier die kulturelle Seite zu einer Isolation führen soll. Für andere Verlassensgründe aus dem Landkreisgebiet gibt es derzeit Regelungen, gibt es die sogenannten Verlassenserlaubnisse durch die Ausländerbehörden, zum Beispiel für Verwandtenbesuche, für die Teilnahme an religiösen Festen und auch zur Ausübung zulässiger Erwerbstätigkeit.

An dieser Stelle muss ich im Namen der Landkreise den mehrfach angeklungenen, auch in den Anträgen formulierten Vorwurf einer zu restriktiven Handhabung der Verlassenserlaubnisse zurückweisen. Tatsächlich haben wir laut Information der Ausländerämter eine eher großzügige Handhabung. Es gibt kaum Ablehnungen. Beschwerden sind den Ausländerämtern in dieser Richtung nicht bekannt. Wie Herr Gehlert eben selbst gesagt hat, sind die Verlassensanträge innerhalb Sachsens sogar nach Auffassung verschiedener Landkreise als vernachlässigbare Größe anzusehen. Wenn es Anträge gibt, sind sie mehr auf die Reise in andere Bundesländer gerichtet.

Ich möchte in diesem Zusammenhang noch einen aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung ansprechen, der soeben von der Bundesregierung beschlossen worden ist. Es geht um das Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie – jetzt kommt es – zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften. Da ist genau das vorgesehen, was hier vielleicht weiterhilft. Es werden die Fälle konkretisiert, in denen eine Erlaubnis für Asylbewerber und Geduldete in der Regel zu erteilen ist, also ein gebundenes Ermessen; das Ermessen der Ausländerbehörden wird eingeschränkt und diese Regeltatbestände werden ausdrücklich benannt. Demnach ist in der Regel eine solche Verlassenserlaubnis zu erteilen zur Ausübung einer erlaubten Beschäftigung oder zum Zweck des Schulbesuches, zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung und zum Zweck des Studiums an einer Hochschule oder ähnlichen Einrichtungen.

Dieser Gesetzentwurf – wir gehen davon aus, dass er im Bundestag so durchgeht – wurde von uns gegenüber unserem Dachverband im Deutschen Landkreistag befürwortet. Die Landkreise haben unisono gesagt, jawohl, es ist gut, dass hier eine Konkretisierung erfolgt. Auch gegen die Ermessensbindung gab es keine Einwände. Insgesamt meinen wir, mit der derzeit bestehenden Regelung, ergänzt durch die künftig

zu erwartende Regelung, müssten genügend Ermessensspielräume für die Ausländerbehörden vorliegen und gleichzeitig eine genügende Bindung, dass sachgerechte Erlaubnisse zustande kommen.

Allerdings sind die Landratsämter gegen eine völlige Freigabe der Freizügigkeit für den betreffenden Personenkreis sowohl in ganz Sachsen als auch in ganz Deutschland ohne jegliche Erlaubnispflicht.

Insofern haben die Landkreise doch erhebliche Bedenken geäußert. Einerseits wird befürchtet, dass dadurch die Aufgabenerfüllung der Landratsämter als untere Ausländerbehörden deutlich erschwert wird. Die Anwesenheit der Betroffenen in den Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis ist dann kaum mehr kontrollierbar.

Sie sind nicht mehr für erforderliche Maßnahmen der verschiedenen Ausländerbehörden, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, der Polizei und auch der Gerichte erreichbar. Es gibt eine ganze Reihe von Zustellungen, die in den Gemeinschaftsunterkünften erfolgen müssen. Wenn diese Zustellungen ins Leere gehen, gibt es weitere Verzögerungen wichtiger Verfahren, die heute ohnehin schon deutlich zu lange dauern. Es ist wahrscheinlich nicht mehr leicht möglich, Anhörungen durchzuführen. Nicht zuletzt werden erforderliche Abschiebungen häufiger als bisher ins Leere laufen.

Es wird darüber hinaus eine steigende Missbrauchsgefahr befürchtet. Es wird natürlich durch eine völlige Freizügigkeit entweder in Sachsen oder gar im ganzen Bundesgebiet die Gefahr verstärkt, dass Geduldete bei drohender Abschiebung untertauchen und dann für die Behörden nicht mehr erreichbar sind.

Die Landkreise befürchten darüber hinaus auch finanzielle Belastungen, und zwar in erster Linie finanzielle Einbußen durch Reduzierung der Kostenerstattung des Freistaates Sachsen. Auch hier kann ich mich auf den Vortrag von Herrn Gehlert beziehen. Wir bekommen vom Freistaat Sachsen Kostenpauschalen je Person, die zu bestimmten Stichtagen, nämlich am Monatsende, tatsächlich anwesend sind und ihre tatsächliche Anwesenheit durch ihre Unterschrift bestätigen. Wenn jemand zu diesen Stichpunkten tatsächlich nicht anwesend ist, dann fällt für diese Person, obwohl die Kosten anfallen, eine Kostenerstattung durch den Freistaat aus. Wir befürchten, dass dieser Fall häufiger eintritt als bisher.

Abgesehen davon werden auch mehr Kosten bei der Unterbringung befürchtet. Wenn viele Personen in den Gemeinschaftsunterkünften abwesend sind, lassen sich die Unterkünfte nicht mehr effektiv betreiben. Wir bekommen Schwierigkeiten mit den Betreibern, die ihr Geld nach belegten Betten erhalten.

Auch die steigenden Krankenkosten werden ein Faktor sein. Insgesamt kann man sagen: Wir befürchten, dass die Kostenbelastungen an den Landkreisen hängenbleiben. Sollte es politisch gewollt sein, dass es rechtlich möglich ist, hier Ausweitungen herbeizuführen – das hat Herr Rechtsanwalt Enderlein bereits vorgetragen – und hier eine völlige Freizügigkeit innerhalb Sachsens oder gar noch weitergehend im Bundesgebiet durchzuführen, dann müssten wir zumindest die Forderung stellen, dass bei den Landkreisen dadurch keine Mehrbelastungen hängenbleiben. Es müsste insbesondere eine Änderung des Erstattungssystems erfolgen.

Es werden weiterhin Probleme im Hinblick auf die Verteilungsgerechtigkeit erwartet. Die Verteilung und die Residenzpflicht haben gerade den Sinn, dass einerseits zwischen den Bundesländern nach dem Königsteiner Schlüssel und andererseits landesintern zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten eine gerechte Verteilung der Migranten erfolgt. Es ist zu erwarten, dass durch eine Freigabe der Freizügigkeit diese unterlaufen wird, indem bei bundesweiter Verteilung die Betroffenen in Bundesländer verziehen, in denen ohnehin schon eine hohe Ausländerkonzentration besteht. Bei der landesinternen Verteilung ist zu vermuten, dass ein Zustrom in die großen kreisfreien Städte erfolgt. In den Landkreisen erwarten wir keine negativen Folgen.

Ich fasse zusammen: Wir halten die Residenzpflicht in den heutigen Landkreisen als sachgerecht und empfinden sie nicht als unzumutbare Härte – noch dazu, wenn sie durch den Gesetzentwurf, der soeben von der Bundesregierung beschlossen worden ist, ergänzt wird. Sollte die Politik hierbei andere Maßstäbe setzen, dann sind die Interessen der Landkreise zu berücksichtigen. Es darf nicht dazu kommen, dass diese Änderungen zulasten und auf Kosten der Landkreise gehen.

Wenn hierzu eine anderweitige Entscheidung zustande kommt, dann wären die Landkreise dafür, dass eine völlige Freizügigkeit – erstens – nicht für straffällige Ausländer erfolgt, und – zweitens – sind wir dafür, dass diese nicht für Geduldete stattfindet, die keine unverschuldeten Ausreisehindernisse haben, sondern für die Ausreisehindernisse selbst verantwortlich sind.

Insofern wird Berücksichtigung erbeten und ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Rolf Seidel: Recht herzlichen Dank, Herr Groneberg. – Die Nächste in unserer Runde ist Frau Niazi. Sie ist Mitglied der „Kampagne gegen Ausgrenzung von AsylbewerberInnen“ in Dresden und sie stammt aus Afghanistan. – Bitte schön, Frau Niazi, Sie haben das Wort.

Humeira Niazi: Danke. – Ich heiße Humeira Niazi, bin Studentin und engagiere mich in der Kampagne gegen Ausgrenzung von Asylsuchenden. 2005 haben wir die Kampagne gegründet, zunächst mit dem Ziel, dass die Stadt Dresden die Versorgung mit Bargeld gewährleistet. Zu diesem Zeitpunkt erhielten Menschen im Asylverfahren oder mit Duldung Essenspakete. Nach langem Kämpfen haben wir es geschafft, dass Dresden als erste sächsische Kommune Bargeld ausgezahlt hat.

Da wir im engen Kontakt mit Asylsuchenden stehen und ihre Probleme kennen, stehen zwei weitere Themen auf der Agenda unserer Aktivitäten: erstens die Verringerung der zu hohen Unterbringung der Asylbewerber(innen) in zentralen, überwachten und hygienisch skandalösen Wohnheimen statt in Wohnungen und zweitens die Abschaffung der Residenzpflicht. Daher freue ich mich sehr, dass ich in diesem Zusammenhang Stellung nehmen kann.

Bevor ich die Residenzpflicht im Zusammenhang mit anderen Regelungen und Praxen näher erläutere, möchte ich gern meine Erfahrungen damit und ihre Auswirkungen auf Asylbewerber(innen) und geduldete Menschen darlegen.

Ich habe während meiner Praktika in verschiedenen Einrichtungen erlebt, welchen Belastungen und Einschränkungen die Betroffenen unterworfen sind. Unsere Arbeit war

dadurch erschwert, dass Asylbewerber(innen) die Beratungsangebote nicht wahrnehmen konnten, weil Asylbewerberheime in der Regel außerhalb der Städte liegen und für Beratungen ein Urlaubsschein eingeholt werden musste. Die Betroffenen konnten weder von den Möglichkeiten Gebrauch machen, über ihre Rechte informiert zu werden, noch konnten sie an speziellen Hilfsangeboten teilnehmen.

Junge Menschen, die ich kennenlernte, waren bestrebt, sich weiterzubilden, die Sprache zu lernen und Ausbildung und Arbeit zu finden. Angebote außerhalb der Landkreise konnten jedoch nicht wahrgenommen werden. Dadurch werden ihnen meiner Meinung nach Zugangsmöglichkeiten und gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe versperrt. Viele Betroffene erzählten mir von Hilflosigkeit und davon, dass sie das Gefühl haben, ihr Leben nicht unter eigener Kontrolle zu haben. Alltägliche Dinge, die für jeden Einheimischen völlig selbstverständlich sind, wie Besuche bei Freunden und Verwandten, sind in der Regel nicht möglich, ohne dafür eine Legitimation zu haben.

Durch die bewusste Isolation in Asylbewerberheimen, Abschiebungsandrohung und die eingeschränkte Bewegungsfreiheit werden die Menschen nach meiner Meinung abgeschreckt, die Festung Europa zu erreichen. Statistische Daten deuten darauf hin, dass psychische Störungen bei diesen Menschen zunehmen. Als Grund können hierfür rassistische Erfahrungen der Betroffenen sowohl im Alltag als auch durch die staatlichen Institutionen genannt werden.

In diesem Zusammenhang halte ich persönlich die Residenzpflicht für einen Ausdruck von strukturellem Rassismus, denn sie gilt für eine bestimmte Gruppe von Menschen ohne eine schlüssige und inhaltliche Begründung. Des Weiteren passt sie in ein Gefüge von Maßnahmen und Strukturen, die systematisch zu einer Herabwürdigung, Zermürbung und Benachteiligung von einer bestimmten Gruppe von Menschen führen. Dazu können, wie schon erwähnt, Beispiele genannt werden, wie die Sammelunterbringung in Asylbewerberheimen sowie das Asylbewerberleistungsgesetz mit seinem Arbeitsverbot und dem seit 17 Jahren gleichgebliebenen monatlichen Taschengeldsatz von 40 Euro.

Die praktische Ausführung und damit die Kontrolle über die Einhaltung der Residenzpflicht liegen hauptsächlich bei der Polizei. Diese hat rechtlich gesehen Handlungsspielräume und kann sich zudem auf rechtliche Grundlagen beziehen. Somit wird eine wesentliche Grundlage für Profiling von nicht deutsch aussehenden Menschen geschaffen. Racial Profiling bedeutet das Herausgreifen bestimmter Personengruppen bei Personenkontrollen aufgrund ihres Aussehens, zum Beispiel die Hautfarbe oder die Herkunft. Im Gegensatz zu den USA beispielsweise wird diese Praxis in Deutschland sehr wenig thematisiert.

Mit dieser Vorgehensweise wird den Betroffenen wegen ihres Aussehens oder kultureller Zugehörigkeit Kriminalität vorgeworfen. Nach außen wird somit ein Bild vermittelt, dass Menschen mit bestimmten äußeren Merkmalen oder Verhaltensweisen häufig kontrolliert werden müssten, weil sie kriminell sind.

Letzten Endes wird dafür gesorgt, dass einerseits Rassismus aufrechterhalten wird und andererseits Stereotype und Vorurteile gegenüber Migranten immer wieder reproduziert werden.

Die restriktive Auslegung der Residenzpflicht und der damit verbundenen schweren Konsequenzen für die Betroffenen beeinträchtigen zudem das Leben der Menschen.

Um beispielsweise den Urlaubsschein erhalten zu können, sind die Betroffenen gezwungen, sich jedes Mal der Behörde zu unterwerfen und regelrecht darum zu betteln. Es müssen persönliche und private Daten offenbart werden. Mit diesem Vorgehen greift die Ausländerbehörde in das Leben der Menschen ein. Viele setzen sich notgedrungen über das Verbot hinweg, was zu Protesten, Geld- und Gefängnisstrafen führt, da Verstöße gegen die Residenzpflicht, wie schon öfters erwähnt, im Wiederholungsfall als Straftat gelten. Dabei nehmen sie nur – wie wir alle anderen auch – ganz selbstverständlich ihre Rechte nach Artikel 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in Anspruch, sich innerhalb eines Landes frei bewegen zu dürfen.

Die Betroffenen erfahren nicht nur eine Verletzung ihrer Menschenrechte, sondern werden durch die Residenzpflicht kriminalisiert. Der Verstoß gegen die Residenzpflicht – ein Verstoß, den deutsche Staatsbürger gar nicht begehen können – führt zu aufgeblähten Kriminalstatistiken mit einem überdurchschnittlich hohen Ausländeranteil – zusätzliche Nahrung auch für rassistische Ressentiments am Stammtisch.

Einen weiteren interessanten Aspekt liefert auch die Historie der Residenzpflicht, denn ähnliche Gesetze gab es schon im 19. Jahrhundert, welche im Zuge der Kolonialisierung in den deutschen Schutzgebieten wie in Togo oder Kamerun angeführt wurden und später, 1982, im Rahmen der Ausländerpolitik wieder reimportiert wurden. Sie ist meiner Meinung nach ein Ausdruck neokolonialer Ausbeutung und Unterwerfung. Das damit zusammenhängende Gedankengut, anderen überlegen zu sein und Kontrolle als Zeichen der Macht auszuüben, wird auf Emigranten im Rahmen der Residenzpflicht weiter ausgeübt.

Ich begrüße es daher, dass die kritische Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit präsent geworden ist und immer präsenter wird und die Betroffenen nicht mehr mit ihrem Schicksal allein stehen. Die Arbeit von engagierten Menschen und Flüchtlingshilfsorganisationen hat gezeigt, wie beispielsweise in Brandenburg, dass es möglich ist, an den Gesetzen zu rütteln und die Abschaffung der Residenzpflicht in Deutschland voranzutreiben.

Tagtäglich werden in Deutschland Menschenrechte sowie weitere Grundrechte verletzt und die Politik sollte meiner Meinung nach ihren Beitrag dazu leisten, diese Grundrechte auch durchzusetzen.

Danke.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Frau Niazi, für Ihren Beitrag. – Als Nächster spricht zu uns Herr Andreas Keinath vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg. Er ist dort zuständig für Ausländerangelegenheiten, Asylrecht, Staatsangehörigkeit und Einbürgerungsrecht. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Andreas Keinath: Danke schön. – Sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Die Diskussion, die hier heute in Sachsen geführt wird, gab es in diesem Jahr auch in Brandenburg. Insofern will ich Ihnen heute vor allem berichten, welche Überlegungen wir in Brandenburg angestellt und welche Lösungen wir gefunden haben.

Die Ausgangslage kann man so bezeichnen, dass Asylbewerber nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel zwar gleichmäßig auf die Landkreise und Städte verteilt werden, dort aber keine gleichmäßigen Lebensbedingungen herrschen. Vielmehr ist die Lage so – das gilt sicherlich nicht nur für Brandenburg –, dass die Landkreise vor allem ländlich geprägt sind, die Wohnheime oft an der Peripherie untergebracht sind und die kulturellen, religiösen und sozialen Angebote vor allem in den kreisfreien Städten zu finden sind.

Wir haben Anfang des Jahres eine Abfrage bei den Ausländerbehörden durchgeführt, die zum Ergebnis hatte, dass die Entscheidungspraxis der Ausländerbehörden, was die Erteilung von Verlassensereaubnissen angeht, sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Der Ermessensspielraum wird doch unterschiedlich gehandhabt. Das kann man insbesondere auch bei der Gruppe der abgelehnten Asylbewerber feststellen, die dann eine Duldung erhalten. Während einerseits nach dem Aufenthaltsgesetz für Duldungsinhaber die räumliche Beschränkung in der Regel auf das Land beschränkt sein soll, ergibt sich aus § 56 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes, dass eine räumliche Beschränkung auf den Landkreis auch für abgelehnte Asylbewerber fortgilt, und viele Ausländerbehörden übernehmen diese Regelung unkritisch oder gießen sie in eine weitere Auflage um, sodass der § 61 des Aufenthaltsgesetzes, also die Bewegungsfreiheit für Duldungsinhaber im Land, gar nicht zum Tragen kommt.

Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Landtag Brandenburg im Dezember vergangenen Jahres einen Beschluss gefasst, der ganz ähnlich dem ist, was heute zur Diskussion steht. Die Landesregierung wurde aufgefordert, im Rahmen des bestehenden Rechts die räumlichen Beschränkungen für Asylbewerber und Geduldete möglichst weitgehend zu lockern, auch was einen Aufenthalt im Nachbarbundesland angeht, und sich darüber hinaus auf Bundesebene für eine Abschaffung der sogenannten Residenzpflicht, also der räumlichen Beschränkungen, einzusetzen.

Wir haben diesen Auftrag im Sommer dieses Jahres durch Erlass einer Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 6 Asylverfahrensgesetz zunächst umgesetzt. Danach können Landesregierungen den vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerbern auf ein Gebiet erweitern, das Bezirke mehrerer Ausländerbehörden erfasst.

Für uns war zunächst die Frage zu klären: Was bedeutet die Formulierung „Bezirke mehrerer Ausländerbehörden“? Um hier auf Nummer sicher zu gehen, haben wir das Bundesinnenministerium gefragt, und sie haben uns geantwortet, dass man aufgrund dieser Ermächtigungsverordnung durchaus auch das ganze Land für Asylbewerber freigeben kann; jedoch natürlich nicht in Richtung des benachbarten Bundeslandes. Die Rechtsverordnung hat ihre Grenze an der Landesgrenze.

Nachdem diese Rechtsfrage für uns geklärt war, haben wir dann weitere praktische Erwägungen angestellt, um unsere Rechtsverordnung zu gestalten. Die erste praktische Erwägung war, dass Landes- und vor allem aber auch Bundespolizei in ihrer Kontrolltätigkeit nicht vor unnötigen vermeidbaren Schwierigkeiten gestellt werden sollten, dass – zweitens – die Ausländerbehörden vom Verwaltungsaufwand, der mit der Erteilung von Verlassensereaubnissen verbunden ist, entlastet werden sollten und dass – drittens – auch die Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden sich auf die wichtigen Strafdelikte beschränken sollen, aber nicht auf die Verfolgung von Verstößen gegen räumliche Beschränkungen.

Aufgrund dieser Überlegungen haben wir in unserer Rechtsverordnung tatsächlich das ganze Land Brandenburg für die Asylbewerber geöffnet und die Bewegungsfreiheit mit zwei Maßgaben hergestellt, die sich schon aus der Verordnungsermächtigung ergeben: Erstens. Erlaubt ist nur der vorübergehende Aufenthalt. Das heißt, dass die Wohnsitzverlagerung damit nicht zulässig wird. Der Asylbewerber bleibt verpflichtet, in dem ihm zugewiesenen Landkreis oder der Stadt seinen Wohnsitz zu behalten. Aber er kann sich vorübergehend im ganzen Land frei bewegen. Zweitens: Diese Bewegungsfreiheit greift erst, wenn der Asylbewerber die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen hat und auf die Landkreise und Städte verteilt worden ist. In der Regel erfolgt das spätestens nach drei Monaten. In den ersten drei Monaten wohnt der Asylbewerber in der zentralen Erstaufnahmeeinrichtung, damit dort das BAmF, das Asylverfahren zügig durchgeführt kann. Das wollten wir durch unsere Verordnung nicht behindern.

Zeitgleich mit dieser Rechtsverordnung haben wir einen Erlass an die Ausländerbehörden in Kraft gesetzt, mit dem die Entscheidungspraxis für die dann noch möglichen Verlassenserlaubnisse in eine einheitliche Richtung gelenkt werden sollte. Dabei geht es in erster Linie darum, das Bundesland in Richtung Berlin zu verlassen, also in das benachbarte Bundesland, und die festgestellte Ungleichbehandlung abzustellen. Wir haben mit unserem Erlass, der eine ermessenslenkende Weisung darstellt, geregelt, dass Asylbewerber und Geduldete einen Rechtsanspruch haben, sich auch in das benachbarte Bundesland zu bewegen, wenn es um Erwerbstätigkeit, Ausbildung, medizinische Behandlung, aber auch religiöse, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen und schließlich um Besuchstätigkeit geht.

Wie Herr Enderlein bereits richtig sagte, haben wir das in Form einer Dauererlaubnis angewiesen. Das heißt, dass die Verlassenserlaubnis für die gesamte Dauer der Aufenthaltsgestattung oder auch der Duldung gilt.

In unserem Erlass haben wir aber auch vorgesehen, dass die Ausländerbehörden bei ihrer Entscheidungspraxis durchaus berücksichtigen sollen, ob jemand wegen einer Straftat verurteilt ist oder ob eine Missbrauchsgefahr zu befürchten ist, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass er sich zum Beispiel in Berlin extremistisch betätigen wird. Dann sollen diese Dauererlaubnisse nicht erteilt werden.

Damit haben wir erreicht – und hoffen es jedenfalls –, dass die Entscheidungspraxis der Ausländerbehörden gleichmäßig im Land gehandhabt wird und dass sich der Verwaltungsaufwand dort auf das wirklich Notwendige beschränkt, zumal – meine Vorredner haben bereits darauf hingewiesen – die Ausländerbehörden nicht die Möglichkeit haben, eine Gebühr für die Erteilung einer Verlassenserlaubnis zu erheben.

Ein kurzer Ausblick noch auf das von meinen Vorrednern genannte Gesetz, das im Entwurf vorliegt: Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung von Zwangsheiraten. Hier hat die Bundesregierung einen Vorschlag Brandenburgs aufgenommen, nach dem die Verordnungsermächtigung nach § 58 Abs. 6 des Asylverfahrensgesetzes in Richtung des benachbarten Bundeslandes erweitert werden soll. Das heißt, wir werden künftig, wenn das tatsächlich Gesetz wird, in der Verordnung regeln können, dass sich Asylbewerber – ohne eine Verlassenserlaubnis zu benötigen – in Berlin aufhalten dürfen.

Schließlich wird auch für Geduldete der Aufenthalt im benachbarten Bundesland erlaubt, wenn es nicht nur um Erwerbstätigkeit, sondern auch um Ausbildungszwecke geht. Wir als Land Brandenburg wollen, zusammen mit anderen Bundesländern, erreichen, dass es auch für Geduldete in diesem Gesetz eine Verordnungsermächtigung gibt, die es erlaubt – ähnlich wie bei Asylbewerbern –, die räumliche Beschränkung durch Rechtsverordnung nicht nur auf das eigene Bundesland, sondern auch auf das Nachbarland zu erweitern

Ein kurzes Resümee: Das, was die SPD, aber auch DIE LINKE heute beantragt haben, entspricht weitgehend dem, was Brandenburg in diesem Jahr bereits umgesetzt hat. Sicherlich steht in Brandenburg eine Evaluierung unserer Regelungen noch aus. Diese haben wir uns für das nächste Jahr vorgenommen. Vollzugsprobleme sind uns bisher nicht bekannt geworden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Rolf Seidel: Recht schönen Dank, Herr Keinath. – Als nächste Sachverständige in unserer Runde spricht Frau Mahmood. Sie ist stellvertretende Vorstandsvorsitzende des Ausländerrates Dresden e. V. und stammt aus dem Irak. – Frau Mahmood, bitte, Sie haben das Wort.

In Am Mahmood: Sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung. Mein Name ist In Am Said Mahmood und bin anerkannter Flüchtling aus dem Irak. Seit Herbst 1996 leben meine Familie und ich hier in Deutschland.

Ich möchte mich kurz vorstellen, damit Sie sehen, in welchen Bereichen ich tätig bin. Ich habe an der TU Bagdad Elektrotechnik studiert und als Elektroingenieurin gearbeitet. Seit ich in Deutschland bin, habe ich mehrere Lehrgänge gemacht, um mich um- und weiterzuqualifizieren: ein Jahr Lehrgang als Web-Designerin bei einem Computer-Daten-Institut, ein Jahr Weiterbildungsstudium an der TU Dresden für Interkulturelle Beratungskompetenz. Bei einem ökumenischen Informationszentrum arbeite ich für den christlich-islamischen Dialog, bin ehrenamtliche JVA-Betreuerin, bin Mitglied in einer Abschiebehaft-Kontaktgruppe, Stellvertreterin, wie Sie gesagt haben, Mitglied der Gemeinde Dolmetscher für Arabisch und Persisch.

Ich hatte bereits gesagt, dass ich anerkannter Flüchtling bin. Das heißt, das Asylverfahren habe ich selbst erlebt. Ich möchte kurz zu meinem Fall sagen: Innerhalb von 17 Monaten musste ich unser gesamtes Leben 21 Mal aus- und einpacken, da wir im Rahmen der zentralen Unterbringung den verschiedenen Asylbewerberheimen zugewiesen wurden. Fünf Monate haben wir in dem Langebrücker Asylbewerberheim gelebt. Das Heim lag im Wald, circa vier Kilometer weit entfernt von der öffentlichen Verkehrshaltestelle.

Um uns bei der Ausländerbehörde, beim Sozialamt oder für wichtige medizinische Termine zu melden, mussten wir mit großen Schwierigkeiten nach Dresden fahren. Das wir einen schwerbehinderten Sohn haben, war es für uns nicht möglich, zusammen zu fahren. Einer von uns musste bei ihm bleiben.

Durch meine Dauerkontakte mit Asylbewerbern und Geduldeten habe ich diese Informationen. Ein Geduldeter aus Freiberg ist ohne Urlaubsgenehmigung nach Dresden gefahren. Beim ersten Mal wegen Verstoßes gegen die Residenzpflicht

musste er eine Geldstrafe bezahlen. Aber beim zweiten und weiteren Mal würde er mit sechs Monaten Haft verurteilt.

Ein zweiter Fall: Ein 20-jähriger Geduldeter wurde im Frühling 2010 kontrolliert, als er nach Freital mit dem Fahrrad gefahren ist, um sich um einen Praktikumsplatz zu bewerben. Er wusste nicht, dass Freital nicht als Vorort von Dresden zählt und musste 37,50 Euro Strafe zahlen.

Ein Geduldeter aus Pirna wollte seine schwangere deutsche Frau in Dresden besuchen. Er bekam einen zeitbegrenzten Urlaubsschein.

Ein Geduldeter aus Kamenz möchte als Vater eines deutschen Kindes mehr Zeit bei seiner Familie – Kind und Frau – verbringen können, wie das Jugendamt von ihm erwartet und verlangt. Meine Meinung zu diesem Punkt: Ich glaube, das Recht und die Pflicht auf Kinderversorgung steht über dem Aufenthaltsrecht und der Residenzpflicht. Und es gibt noch mehr Fälle, noch mehr Personen, die aus Seligstadt Heimgeschichte erzählen; sie sind zahlreich.

Grund für diese Besuche, die Menschen nach Dresden oder in große Städte führen: Sie möchten entweder zu Rechtsanwälten wegen Asylverfahren oder zu den Beratungsstellen oder ihre schwangere deutsche Frau besuchen und unterstützen, ein deutsches Kind besuchen und die Pflicht und Vorsorge als Leihvater erfüllen, die kostenlosen Sprachkurse besuchen, Ärzte besuchen bei nicht möglicher medizinischer Behandlung in den Landkreisen; einfach bei Landsleuten treffen und nach Unterstützung bei Alltagsproblemen, Arbeit und Beschäftigung suchen, Teilnahme an Seminaren und Veranstaltungen, Teilnahme an Freizeitprogrammen für gesellschaftliche Integration oder Besuche in den Gemeinden bei religiösen Anlässen.

Manchmal wurde bewusst oder unbewusst ein Urlaubsschein nicht beantragt, weil es meist abgelehnt oder nicht fristgemäß genehmigt wird. Gründe für die Ablehnung sind, dass nicht rechtzeitig beantragt wurde – es soll zwei Wochen vor dem Termin beantragt werden – oder es wird von der Seite der Ausländer missbraucht; es ist nicht immer wahr, einen wichtigen Termin zu haben; inzwischen ist es eine Ausrede, um wegzugehen. Die Rechtsanwälte sind gefordert, eine Bestätigung bzw. eine Kopie von der Einladung an die Ausländerbehörde zu schicken, und das ist für die Rechtsanwälte mit zahlreichen geduldeten Mandanten nicht zumutbar.

Freizeitprogramme und Weiterbildung werden abgelehnt, da sie nicht als notwendige Besuchsgründe zählen.

Was ist die Schlussfolgerung aus der Residenzpflicht? Sie ist für die Integration politisch kontraproduktiv, sie führt zur Kriminalisierung der Betroffenen, zur Belastung von Polizei und Justiz mit Bagatelldelikten; auch zu Mehrkosten für Sozialleistungsträger.

Eine selbstbestimmte Lebensgestaltung wird durch die Residenzpflicht in allen Bereichen – Wohnen, Ausbildung, Spracharbeit, Essen, Kleidung, Gesundheit, Familie, Sozialkontakte – über viele Jahre hinweg umfangreich verhindert. Die Betroffenen werden auf Dauer depressiv und psychisch und physisch krank, bis hin zur Erwerbsunfähigkeit. Die Betroffenen versuchen die Krankheiten vorzuschieben, um ihren Besuchsantrag zu begründen.

Am Ende möchte ich sagen, dass die meisten Asylbewerber von Ländern kommen, in denen es keine Freiheit und keine Zeichen von Demokratie gibt. Lassen Sie ihnen bitte, meine Damen und Herren, das Gefühl, ein Mensch wie die anderen zu sein.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Rolf Seidel: Recht herzlichen Dank für Ihre Darstellung, Frau Mahmood. – Der Nächste in unserer Runde ist Herr Moradi, Vertreter des Sächsischen Flüchtlingsrates aus Zwickau. Herr Moradi, bitte schön, Sie haben das Wort.

Ali Moradi: Sehr geehrte Damen und Herren! Ich freue mich auch, hier sein zu dürfen und einen Beitrag zu diesem Komplex leisten zu können.

Warum wir als Sächsischer Flüchtlingsrat für die Abschaffung der Residenzpflicht sind, versuche ich kurz zu beschreiben. Residenzpflicht ist eine Auflage für in Deutschland lebende Ausländer, speziell Asylbewerber und Geduldete. Sie verpflichtet die Betroffenen, sich nur in dem von der zuständigen Behörde festgelegten Bereich aufzuhalten, und darf nur mit Genehmigung der Behörde vorübergehend verlassen werden.

Die Residenzpflicht ist eine europaweit einmalige Vorschrift, deren Vorläufer über die NS-Ausländerpolizeiverordnung bis in die Kolonialzeit zurückreichen. Unserer Ansicht nach ist die Residenzpflicht eine rassistische Schikane, um Asyl in Deutschland unattraktiv zu machen. Sie ist eine einschneidende Beschränkung des Menschenrechtes auf Bewegungsfreiheit. In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 heißt es in Artikel 13 Abs. 1: „Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.“

Das Menschenrecht auf Bewegungsfreiheit ist hier nicht auf Staatsorgane und Staatsbürger des eigenen Staates beschränkt, sondern ist jedermanns Recht. Daher gilt es auch für Ausländerinnen und Ausländer, Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Geduldete.

Des Weiteren stellt die Residenzpflicht, wie gemeinhin die räumliche Beschränkung des Aufenthalts genannt wird, einen Verstoß gegen den Artikel 12 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966 dar. Das heißt, jeder, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen. Gleichlautend ist der Artikel 2 des Vierten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention von 1963.

In Hinblick auf Kinder verstößt die Residenzpflicht gegen Artikel 2 Achtung der Kinderrechte, Diskriminierungsverbot der UN-Kinderrechtskonvention. Darin heißt es: Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind, ohne jede Diskriminierung, unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft.

Außerdem schränkt die Aufenthaltsbeschränkung das Grundrecht auf freie Persönlichkeitsentfaltung ein und verstößt damit gegen Artikel 2 des Grundgesetzes.

Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt. Die Verletzung der Menschenrechte auf Bewegungsfreiheit hat auch massive Auswirkungen auf die betroffenen Asyl suchenden und geduldeten Flüchtlinge.

Die Residenzpflicht trägt zu sozialer Isolation von Flüchtlingen bei, behindert das Recht auf Versammlungsfreiheit und reißt Familien auseinander. Die Kontaktaufnahme mit Menschen außerhalb des zugewiesenen Gebietes wird erschwert bzw. die spontane Begegnung unmöglich gemacht, seien es Verwandte oder Freunde. Die Teilnahme an gesellschaftlichen Aktivitäten wird erschwert, seien es familiäre, schulische, kulturelle, religiöse, sportliche oder politische Zusammenkünfte.

Der Spracherwerb in Einrichtungen außerhalb des eigenen Landkreises, die gegebenenfalls besser auf die Zielgruppe ausgerichtet sind, wird erschwert, wenn nicht verhindert. Der Zugang zu Bildungsträgern außerhalb des Landkreises wird erschwert, wenn nicht verhindert. Die Arbeitssuche für Flüchtlinge mit Chancen auf Arbeitserlaubnis wird auf den eigenen Landkreis beschränkt. Der Zugang zu muttersprachlichen Ärztinnen und medizinische wie therapeutische Einrichtungen außerhalb des Landkreises wird erschwert. Der Zugang zu ethnisch spezifischen Einkaufsmöglichkeiten wird erschwert. Insbesondere Kinder werden zusätzlich zur sonstigen Sonderbehandlung stigmatisiert, Sachleistungen, Heimunterbringung usw.

Die Residenzpflicht stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre dar. Die Anwendung der Residenzpflicht fordert diskriminierende Polizeikontrollen. Die Verfolgung von Verstößen gegen die Residenzpflicht führt zu einer weitreichenden Kriminalisierung von Asyl suchenden und geduldeten Flüchtlingen.

Im Ergebnis stehen die Betroffenen vor der Wahl. Halten sie sich an die gesetzlichen Vorgaben, müssen sie in sozialer Isolation leben und riskieren, auf Dauer depressiv und psychisch krank zu werden. Halten sie sich nicht an die Vorgaben, machen sie sich strafbar.

Aufgrund des Verstoßes gegen die Grund- und Menschenrechte und des diskriminierenden Charakters des Gesetzes lehnt der Sächsische Flüchtlingsrat die Residenzpflicht grundsätzlich ab und tritt für ihre generelle Abschaffung ein. Wir möchten an dieser Stelle auch darauf hinweisen, dass der von den Befürwortern des Gesetzes angeführte ordnungspolitische Zweck mit diesem nicht erreicht werden konnte. Für einen Teil hat Herr Rechtsanwalt Enderlein Gegenargumente gebracht.

Wenn es dazu Nachfragen gibt, dann kann ich noch ein paar Dinge berichten und auch über eigene Erlebnisse. Ich arbeite seit elf Jahren in diesem Bereich und seit 2004 leite ich ein Projekt „Mobile Beratung“ im gesamten Land Sachsen. Deshalb habe ich viele Erlebnisse in diesem Bereich. Auf Nachfragen kann ich noch ein, zwei kurze Beispiele aus den beiden Landkreisen nennen, die hier vertreten sind – es sind die restriktivsten Landkreise in gesamt Sachsen –, damit man verstehen kann, welche harte Linie in diesen beiden Landkreisen durchgesetzt worden ist.

Abschließend möchte ich sie auf eine uralte Regel des menschlichen Zusammenlebens erinnern: Behandle andere so, wie du von ihnen behandelt werden willst.

Danke schön.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Herr Moradi, für Ihre Darstellungen. – Als Nächster spricht zu uns Herr Karl Noltze. Herr Noltze ist Rechtsanwalt aus Chemnitz und war lange Jahre Präsident und Vizepräsident der Landesdirektion. – Herr Noltze, herzlich willkommen in Dresden! Sie haben das Wort; bitte schön.

Karl Noltze: Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe kein großes Skriptum mitgebracht und werde auch – da bin ich sicher – die Zeit einhalten können.

Ich möchte mich zunächst – weil schon sehr viel gesagt worden ist – auf die Ausführungen der beiden Landkreise und des Landkreistages beziehen, denn diese kann ich im Grundsatz voll unterschreiben – Punkt –, und zwar aus der Praxiserfahrung heraus. Wir sprechen hier von Personengruppen. Das sind zum einen die Zahl der geduldeten Ausländer, also die Geduldeten, und zum anderen die Asylbewerber. Bei beiden Gruppen handelt es sich aus meiner Sicht nicht um die sogenannten Migranten, bei denen die Integration im Vordergrund steht, sondern es handelt sich um Personengruppen, die zumindest vom Ansatz her nur ein zeitweiliges Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland haben sollen.

Die Asylbewerber betreffend, habe ich die Zahlen ungefähr noch im Kopf, es sei denn, sie haben sich wesentlich verschoben. Von den Asylbewerbern werden 90 %, wenn ich es richtig sehe, nicht anerkannt. Zumindest war das zu meiner aktiven Zeit so. Maximal 10 % werden anerkannt, das heißt, 90 % haben nach rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren das Bundesgebiet wieder zu verlassen. Der Staat ist, solange er dieses Asylverfahrensgesetz hat und nicht abschafft, meines Erachtens gegenüber seinen Bürgern verpflichtet, dafür sorgen, dass diese Pflichten auch durchgesetzt werden. Alles, was diese Verpflichtung massiv behindern kann, ist potenziell zu vermeiden.

Bei den Duldungen haben wir die Situation, dass die Rückkehr ins Heimatland zumindest zeitweise nicht zugemutet werden kann – in der Regel, weil dort bürgerkriegsähnliche Zustände oder eine andere Art von Pressionen bestehen, die eine Rückkehr nicht zulassen. Auch das sind Zustände, die nicht bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag dauern müssen, sondern sich ändern können. Insofern handelt es sich nicht um eingewanderte ausländische Staatsangehörige, die sich hier in aller Regel dauerhaft verfestigen sollen und eigentlich nicht dafür vorgesehen sind, den jetzigen oder künftigen Fachkräftenachwuchs zu sichern.

Deshalb möchte ich mich ausdrücklich vor die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörden stellen. Sie haben ein schwieriges Geschäft zu verrichten; es ist nicht angenehm, sich damit auseinanderzusetzen und negative Entscheidungen zu treffen. Deshalb muss man sich nicht – auch mittelbar – in die Nähe von Rassisten oder Ähnlichem stellen lassen. Das klang ein wenig durch, als es um Rassismus, Gesetzgebung aus der Zeit des Nationalsozialismus und des Neokolonialismus ging. Das fand ich doch sehr hoch gegriffen.

Wir brauchen die Residenzpflicht. Sie wird vom Bund offensichtlich in dem neuen Gesetz modifiziert. Ich bin der Auffassung, wenn es so kommt, reicht es aus; das kann man so machen.

Die freie Reisemöglichkeit über diese Erleichterungen hinaus in ganz Sachsen oder vielleicht noch in sämtlichen Bundesländern, also in der ganzen Bundesrepublik Deutschland, zuzulassen, wäre für die Verfahren, die hier durchzuführen sind – dafür kann die Verwaltung nichts; das hat ja die Politik, der Gesetzgeber so gewollt und will es so –, kontraproduktiv. Denn das führt dazu – das wurde von den Vertretern der Ausländerämter gesagt –, dass Zustellungen erschwert werden, und auch die Polizeibehörden werden es nicht leichter haben, weil die Erreichbarkeit ausländischer Staatsangehöriger dadurch nicht gerade erleichtert wird. Die Notwendigkeit, diese Erreichbarkeit zu sichern, ist in vielen Fällen – in einer Reihe von Fällen, in denen man diese Verfügung umsetzen muss – notwendig, sonst werden sie nicht umgesetzt.

Ich teile auch nicht die Auffassung – auch wenn das in Sachsen bisher anders sein mag –, dass das Zahlen von Bargeld für Asylbewerber ohne Einfluss auf die Frage des Zuzugs von Asylbewerbern ist. Ich habe in der Vergangenheit gegenteilige Erfahrungen gesammelt. Es ist schon lange her, aber folgendes Beispiel ist mir noch vor Augen: Der Freistaat Bayern zahlte für Asylbewerber kein Geld, das Land Nordrhein-Westfalen aber wohl. Zahlreiche Asylbewerber stiegen deshalb in Bayern in einen freundlichen Eilzug nach Amsterdam und stiegen in Nordrhein-Westfalen wieder aus, um Bargeld statt Verpflegungspakete in den Asylbewerberheimen zu bekommen.

Insofern denke ich, wenn man es will, dann soll man es einheitlich machen. Dann soll man es gesetzlich regeln und dann wird es überall gemacht, und dann wird es keine Verschiebungen geben. Man muss es nur wollen und es den Ausländerbehörden entsprechend vorgeben. Die Politik und die Parlamente müssen eine Entscheidung treffen. Sie müssen es allerdings auch den Bürgern, die sie wählen, verkaufen.

Insofern sollten wir nicht alle Blütenträume, die wir so haben, reifen lassen. Natürlich gibt es überhaupt kein Problem: Wer als Asylbewerber anerkannt ist, der muss sämtliche Freiräume haben, der hat die Perspektive zur Einbürgerung in Deutschland. Wer eine echte Ehe mit einer/einem deutschen Staatsangehörigen oder einer/einem verfestigten ausländischen Staatsangehörigen eingeht, der hat kein Problem, sich seinen Aufenthalt zu sichern, den bekommt er; er hat dann auch die Reisemöglichkeiten innerhalb der BRD. Und auch er hat die Perspektive – genau wie sein(e) Lebenspartner(in) – zu einer Einbürgerung in Deutschland und sich hier auf Dauer aufzuhalten.

Aber ich finde schon, wir müssen trennen zwischen klaren rechtlichen Situationen und unklaren rechtlichen Situationen, wo die Ausländerbehörden noch gefordert sind, ihre Arbeit zu machen, so wie es im Gesetz vorgegeben ist.

Das ist das Wesentliche, was ich dazu zu sagen habe.

Danke schön.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Herr Noltze. – Als Nächster in unserer Runde spricht Herr Georg Rhein. Er ist Geschäftsführer des Modehauses Rhein in Borna und mit dieser Problematik beschäftigt. – Herr Rhein, ich danke Ihnen, dass Sie hier sind. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Georg Rhein: Sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst eine Richtigstellung: Ich bin nicht Geschäftsführer unseres Einzelhandels, sondern das ist meine Frau. Ich möchte einige Zusammenhänge verdeutlichen, weshalb ich hier sitze: Seit 1998 betreibe ich ein Asylbewerberheim in Borna. Seit 1999 versorge ich in verschiedenen Landkreisen die Asylbewerber mit Sachleistungen in Bezug auf Bekleidung: von 1999 bis 2005 in Dresden, von 2000 bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Kreisreform in Freiberg, Meißen und Dippoldiswalde und heute noch in Borna. Seit 2007, seitdem sich die Sodexo-Gruppe aus der Versorgung der Asylbewerber im Landkreis Leipzig mit Lebensmitteln und Kosmetik zurückgezogen hat, haben wir als Unternehmen an der Ausschreibung teilgenommen. Seit 2007 versorgen wir die Asylbewerber im Landkreis Borna mit Lebensmitteln und Kosmetik.

Ich weiß, worüber ich hier spreche. Mir geht es hierbei weniger um die gesetzlichen Dinge – das alles ist gesagt worden –, aber ich kann aus Sicht der Praxis einige Dinge darstellen. Ich würde vieles wiederholen, was meine Vorredner – insbesondere die Vertreter der Landkreise, Herr Groneberg und mein Nachbar – gesagt haben. Trotzdem möchte ich auf einige Dinge aufmerksam machen, die es aus meiner Praxiserfahrung heraus zu beachten gilt.

Erhebliche Schwierigkeiten sehe ich in der Ansammlung der betreffenden Personen in den Großstädten, in der Förderung von Ballungszentren von bestimmten Personenkreisen in diesen Großstädten, was zu Nachteilen in den Kommunen führt und wohl kaum zur Gemeinwohllage beiträgt. Ich könnte das nachweisen, weil schon heute ein reges Interesse in den Diskussionen zur Reisetätigkeit von den Asylbewerbern in die jeweilige Städte besteht. Das existiert. Der Bedarf ist nicht, auf irgendein Dorf zu reisen, sondern in eine Großstadt. Die gegenwärtige Regelung sehe ich wesentlich vorteilhafter, da sie eine gleichmäßige Verteilung und eine entsprechende Kontrolle vorsieht.

Zum zweiten Problem. Ich sehe das schlicht und einfach auch als Bürger. Ich unterhalte mich sehr viel mit Bürgern, weil sie wissen, was ich tue. Die meisten Bürger wissen eigentlich gar nicht, worum es hierbei geht und wie die konkrete Situation aussieht. Ich kann mir nicht vorstellen und keinem Bürger vermitteln, dass, wenn für bestimmte Personen aufenthaltsbeendende Maßnahmen angeordnet sind, diese nicht vollzogen werden können, weil sie selbst dafür verantwortlich sind. Diese Bürger sollen sich dann frei bewegen. Das lässt sich einfach nicht vermitteln. Dafür habe ich heute kein Verständnis und das lässt sich auch nicht machen. Aber damit haben wir tagtäglich zu tun, weil eine Täuschung der Identität vorliegt oder die Mitwirkung bei der Passbeschaffung nicht gegeben ist.

Unlängst habe ich mit einem Asylbewerber aus meinem Heim gesprochen. Der junge Mann ist seit acht Jahren da. Er spricht und versteht sehr gut deutsch. Trotzdem sind wir – die Mitarbeiter im Heim und auch ich, wenn ich draußen bin – immer Mittler, wenn es um irgendwelche Erläuterungen, Erklärungen von Post, Briefen, Behördengängen usw. geht. Er hatte einen Brief von einem Anwalt bekommen und mich gebeten, ihm diesen zu erläutern. Dieser junge Mann hat einen Antrag auf Religionswechsel gestellt. Er wollte dem christlichen Glauben beitreten. Der Anwalt hatte ihm geschrieben, dass er sich doch gedulden müsse, dass das Verfahren sehr lange dauere, und ihm geraten, sehr fleißig jede Woche den Religionsunterricht und die Kontakte zu der Kirche aufrechtzuerhalten, damit es dort keine Probleme gebe.

Da ich den jungen Mann sehr gut kenne, sagte ich zu ihm: Hör einmal zu, was ist denn nun nach acht Jahren – die Absicht des Religionswechsels besteht eindeutig darin, den Aufenthalt zu bekommen, das muss man verstehen –, wenn das auch nicht klappt? Er sagt: Dann versuche ich es beim Juden.

Wir haben über diese ganze Problematik weiter diskutiert. Er sagt: Schuld seid ihr in Deutschland doch selbst. Hättet ihr damals die Entscheidung bei mir gleich getroffen und mich nach Hause geschickt, dann hätte ich das akzeptiert. Aber jetzt, nach acht Jahren, versuche ich mit allen Mitteln, hier zu bleiben.

Ich sehe auch Nachteile – das möchte ich hervorheben – für die Verwaltung: einen höheren Aufwand bei der Durchsetzung der Wohnsitzverpflichtung und bei der Durchsetzung des Aufenthaltsgesetzes. Das wird schwieriger und lässt sich sicherlich kaum noch zeitnah realisieren. Die Erreichbarkeit wird schwieriger. Ich hatte schon gesagt, dass wir jeden Tag sehr viel mit Erläuterungen, Erklärungen, die Post, Vorladungen usw. betreffend, in den Heimen zu tun haben.

Eine weitere Angelegenheit, die direkt mit der Aufhebung der Residenzpflicht verbunden ist und uns insbesondere trifft und worüber ich auch Rede und Antwort stehen kann, ist die Aufhebung des Prinzips der Sachleistung. Sie ist damit logischerweise verbunden.

Ich darf eine Erläuterung zu diesem Sachleistungsprinzip zitieren: „Die unmittelbare Sachleistungsgewährung ist und bleibt das vorrangige Leistungsprinzip dieses Gesetzes, um sicherzustellen, dass durch Art, Umfang und Form der Leistungsgewährung kein Anreiz geschaffen wird, um aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zu kommen.“ Mein Vorredner hat dazu Ähnliches gesagt. Was die konkreten Bedingungen der Sachleistung angeht, so will ich Ihnen gern auf Ihre Fragen antworten.

Es gibt keine Probleme bei den Sachleistungen – zumindest nicht dabei, wie wir es organisiert haben. In den Asylbewerberheimen gibt es Shops, in denen die Asylbewerber einkaufen können. Es gibt ein festgelegtes Sortiment mit festgelegten Preisen, an denen sich nichts ändert. Es ist kein Betrug möglich. Es sind eindeutig Sachleistungen und es ist kein Betrug möglich. Wir sichern auch die Versorgung mit spezifischen Artikeln, die es bei uns im Handel normalerweise nicht gibt, zum Beispiel geschächtete Tiere. Sie alle wissen, dass das nach unserem Hygienegesetz verboten ist. Wir führen sie aus Belgien ein und handeln dieses Fleisch.

Im Übrigen sind meine Erfahrungen so, dass unbedingt Wert darauf gelegt wird, solange das Sachleistungsprinzip besteht, will man das haben. Wenn man frei einkaufen kann, ist das weniger von Bedeutung. Wir handeln keine Zigaretten und keinen Alkohol. Wir sichern durch die stetige Versorgung – also mehrfach in der Woche, nicht nur einmal im Monat – den vollen Umfang kontinuierlich. Gerade bei Familien mit Kindern gibt es Beispiele, bei denen das Geld nicht gereicht hat.

Abschließend habe ich drei Bitten – darin schließe ich mich meinem Vorredner an –: Der hier vorliegende Entwurf löst die Probleme nicht. Setzen Sie sich bitte für eine bundeseinheitliche Regelung mit Strich und Faden ein, die für alle gilt. Sie können keinem Bürger draußen verständlich machen, dass es in Sachsen anders ist als in Brandenburg, Thüringen oder in einem westlichen Bundesland. Das können Sie keinem

Bürger verständlich machen. Setzen Sie sich bitte für eine einheitliche Regelung und für deren konsequente Durchsetzung ein.

Meine zweite Bitte wäre: Setzen Sie sich für eine schnelle Bearbeitung der Anträge und den schnellen Vollzug der Entscheidung ein. Das Beispiel mit dem Asylbewerber über acht Jahre hat es gezeigt: Wenn jemand nach einem halben Jahr die Entscheidung bekommt, er muss nach Hause, dann akzeptiert er das – nach acht Jahren nicht mehr. Dafür habe ich Verständnis.

Eine dritte Bitte habe ich – das hat mein Vorredner auch schon anklingen lassen –: Machen Sie deutlicher den Unterschied zwischen Migranten und Asylbewerbern.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Rolf Seidel: Recht schönen Dank, Herr Rhein. – Als Nächster auf unserer Rednerliste steht Herr Steffen Richter, Geschäftsbereichsleiter Organisationsentwicklung/Jugend des Landessportbundes Sachsen e. V. Herr Richter, Sie haben das Wort; bitte schön.

Steffen Richter: Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Sachverständige! Ich möchte mich ganz kurz vorstellen: Ich heiße Steffen Richter, bin im Landessportbund Sachsen als Geschäftsbereichsleiter tätig. Damit obliegen in meiner Verantwortung neben der allgemeinen Entwicklung der Sportvereine, der Stadt- und Kreissportbünde und der Landesfachverbände auch nachfolgende, im Moment nicht gerade vergnügungssteuerpflichtige Themen wie Sport und Jugendhilfe, Sport und Extremismus, Sport und Kindeswohlgefährdung. Auch das Thema Sport und Integration liegt in meinem Verantwortungsbereich, wobei wir dank der Bundesförderung ganz gut aufgestellt sind. Das Programm „Integration durch Sport“, welches sich vorrangig um Migranten kümmert, ist sicherlich dem einen oder anderen im Raum bekannt.

Nichtsdestotrotz ist das heutige Thema nicht unbedingt ein Kernthema des Landessportbundes Sachsen. Wir sind eigentlich dafür bekannt, dass wir flächendeckende Zahlen und Fakten liefern können, weil wir doch relativ gute Statistiken haben; in diesem Fall haben wir sie nicht. Wir können diese Fakten also nicht liefern.

Der Landessportbund Sachsen unterstützt die Anträge der SPD und DER LINKEN und ermutigt den Sächsischen Ausländerbeauftragten, Herrn Prof. Dr. Gillo, ausdrücklich, das Thema Abschaffung der Residenzpflicht im Freistaat Sachsen weiter voranzutreiben. Wir haben heute auch schon eine ganze Reihe guter Argumente dafür gehört.

Ich möchte das im Folgenden aus zwei Perspektiven begründen; zum einen aus der Sicht der Betroffenen. Ich konstruiere jetzt mal einen Fall, der sich vielleicht so zugetragen haben könnte: Sawej Obogungu kommt mit seiner Mutter und drei Geschwistern nach Sachsen; er kommt aus Uganda nach Leipzig. Sawej geht aufs Wilhelm-Ostwald-Gymnasium in Leipzig-Löschnig, das ist eine §-4-Schule, so etwas wie ein Sportgymnasium – allerdings mit naturwissenschaftlichem, mathematischem Profil. Sawej ist auch ein talentierter Fußballspieler – die Sportart spielt erst einmal überhaupt keine Rolle; denn es gibt neben Fußball noch Kampfsport, Boxen, Judo und Karate, die sehr gern von ausländischen Mitbürgern betrieben werden.

Auch seine drei Geschwister – sieben, neun und zwölf Jahre – sind sehr sportlich. Über einen Klassenkameraden kommt Sawej zu „Schienbein 05“. Er ist intelligent, er spricht fließend Deutsch, nebenbei managt er die Behördengänge der Mutter, er steigt schnell in der Hierarchie der Mannschaft auf, er hat Erfolg. Die Mannschaft steigt nun aus der Stadtliga in die Landesliga auf. Das Wettkampfsystem der 55 Landesfachverbände – das sind die Vertreter der Sportarten – entspricht manchmal den politischen Strukturen im Freistaat Sachsen. Im Fußball ist es zufällig so, in der Leichtathletik ist es zufällig auch so. Aber meist entspricht es der politischen Struktur im Freistaat Sachsen nicht – im Handball, im Schwimmen und im Volleyball zum Beispiel. Die Spiele finden nun aller 14 Tage außerhalb von Leipzig statt – in Markkleeberg, in Taucha, in Schkeuditz. Alle diese Orte sind von Leipzig aus mit der Straßenbahn zu erreichen. Sawej fragt sich nun: Warum darf ich nicht mit? Das fragen sich auch die Jungs aus seiner Mannschaft und das fragt sich auch der Übungsleiter.

Ich habe noch zwei weitere Beispiele, die das verdeutlichen. Sawej wohnt in Leipzig. Schienbein 05 hat seinen Trainingsort aber in Markkleeberg, denn dort ist ein schönes Stadion gebaut worden, da ist auch ein großer Verein mit 1 200 Mitgliedern. Seine Kumpels spielen auch alle in diesem Verein, es sind nur drei bis vier Straßenbahnhaltestellen von seinem Wohnort entfernt – allerdings außerhalb der Kreisgrenze.

Das letzte Beispiel in diesem Zusammenhang: Schienbein 04 bietet allen Mitgliedern in den Winterferien eine Freizeit an. Es geht ja im Sportverein nicht nur um Sport, sondern auch um Gemeinschaft. Auch an die Geschwister wird gedacht. Die Fahrt geht in ein Kietz nach Grünheide; das liegt im Vogtland. Der Freistaat Sachsen hat dort Gott sei Dank eine ganze Menge Geld investiert, um den Ort auszubauen. Nur Sawej und seine Geschwister können nicht mit – nicht, weil sie den Eigenanteil für die Ferienfreizeit nicht bezahlen können – dafür haben der Verein und die anderen Eltern schon gesorgt –, sondern sie dürfen nicht mit, weil es ihnen die Residenzpflicht verbietet. Sie machen sich strafbar, wenn sie dort mitfahren.

Teilhabe sieht aus meiner Sicht doch etwas anders aus.

Nun zu der anderen Ebene. Man versetze sich einmal in den Übungsleiter von Schienbein 04 oder 05. Der Übungsleiter von Schienbein 05 in Markkleeberg hat noch nie etwas von Residenzpflicht gehört. Er kennt Sawej, seine Mutter und auch die Geschwister. Er findet es toll, weil Sawej mit seiner Ruhe einen guten Einfluss auf die Mannschaft hat. Wenn er von seiner Heimat erzählt, werden die anderen ganz still, und auch dumme Sprüche über Ausländer haben sich deutlich vermindert.

Die Residenzpflicht ist ihm völlig egal. Er muss sich um Fördermittelbeantragung beim Landkreis und beim Landessportbund kümmern. Er muss Spielberichtsbögen beim Fachverband Fußball ausfüllen. Er hat Stress mit der Gemeinnützigkeit bei seinem Finanzamt. Um Paul, dessen Eltern sich gerade trennen, muss er sich kümmern. Und er will den sportlichen Erfolg. Das ist es, was ihn zufrieden macht.

Theoretisch und praktisch müsste er sich jetzt auch noch um das Thema Residenzpflicht kümmern. Welchen Status hat Sawej überhaupt? Er müsste mit dem Heimleiter Kontakt aufnehmen. Er müsste selbst – und das tun die Sportvereine, die wir befragt haben – mit der zuständigen Behörde im Landkreis Kontakt aufnehmen. Im Fall

Markkleeberg mit Kreissitz in Borna oder auch Behörden in Grimma mag das von der Entfernung her noch möglich sein, aber wenn man sich Gebiete nach der Kreisgebietsreform anschaut – zum Beispiel hat der Landkreis Bautzen ungefähr die Ausdehnung des Saarlandes –, werden solche Wege schon deutlich weiter.

Vorletzter Punkt. Der Landessportbund muss und will seine Vereine dahin gehend informieren und anleiten. Da es aber nur sehr wenige Vereine sind, die vom Thema Residenzpflicht überhaupt betroffen sind und damit in Kontakt kommen, ist das für uns ein Riesenaufwand, diese Vereine zu finden und zu beraten. Das ist für den Landessportbund nicht einfach.

Letzter Punkt. Nach Umfragen von betroffenen, engagierten Vereinen hat sich das System der Sportvereine arrangiert. Uns liegen keine negativen Erkenntnisse vor. Besuchsregelungen, Teilnahme an Wettkämpfen sind auf Antrag zwischen den Behörden des Landkreises und den Betroffenen immer positiv entschieden worden. Wir hatten keine negativen Erlebnisse.

Trotzdem unterstützt der Landessportbund den Antrag der LINKEN und der SPD; denn wir denken, dass es ein Zeichen zur Weltoffenheit Sachsens ist und dass ganz nebenbei ein Stück weit Bürokratie abgebaut wird.

Danke schön für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Herr Richter. – Als Nächster in der Runde spricht Herr Wilfried Schmäing. Herr Schmäing kommt vom Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport. Er ist dort Referatsleiter für Ausländerrecht. – Herr Schmäing, bitte schön, Sie haben das Wort.

Wilfried Schmäing: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sehr geehrte Abgeordnete! Ich möchte nicht alles wiederholen, was Ihnen die Vorredner aus der Verwaltung bereits dargelegt haben. Dabei kann ich mich insbesondere auf den Vortrag von Herrn Keinath beziehen.

Die Rechtslage in Hessen ist ein wenig differenzierter. Das ist eben unser föderales System. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Länder in diesen Dingen selbstverständlich die Möglichkeit haben, durchaus unterschiedliche Regelungen aufzustellen. Der Bundesgesetzgeber hat dies genau vorgesehen. Deshalb haben wir in Hessen eine etwas andere Regelung, als sie Brandenburg vor Kurzem aufgestellt hat.

Asylbewerber haben die Möglichkeit, sich im Bereich des Regierungsbezirkes aufzuhalten. Das sind in Hessen drei relativ große Bereiche, sodass es vom kulturellen Angebot her keine Probleme geben dürfte. Das heißt, wir haben auf der einen Seite die Wohnsitzauflage. Wir haben keine zentralen Unterbringungen in dem Sinne. Im Rahmen der Wohnsitzauflage ist ziemlich viel zu handhaben und darüber hinaus ist es möglich, sich im Regierungsbezirk aufzuhalten.

Bei Geduldeten setzt sich dies im Grunde genommen fort. Dabei muss man selbstverständlich sehen, dass Geduldete, die an der Passbeschaffung und an ihrer Rückführung nicht mitwirken, sozusagen etwas mehr an die Leine genommen werden. In diesen Fällen ist es möglich, dass man die räumliche Beschränkung weiter einschränkt, nämlich wieder auf das Gebiet der jeweiligen Ausländerbehörde.

Mit diesen Regelungen gehen wir in Hessen schon sehr lange um. Natürlich haben wir in Hessen auch entsprechende Anträge, diese räumliche Beschränkung noch weiter auf das Land auszudehnen. Anders als Brandenburg sehen wir diese Notwendigkeit nicht, denn zu diesen Regierungsbezirken gehören Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Kassel. Das sind Städte, die durchaus in der Lage sind, diese Bedürfnisse abzudecken. Da muss man dies nicht noch erweitern. Die Haltung der Landesregierung ist also bisher, es bei dieser Rechtslage zu belassen, keine Änderung vorzunehmen und es durchaus auch anders zu regeln, als es im Land Brandenburg der Fall ist.

Ich bedanke mich.

Vors. Rolf Seidel: Recht herzlichen Dank, Herr Schmäing, für Ihre Kurzdarstellung. – Die Letzte in der alphabetischen Reihenfolge unserer Runde ist Frau Vogel. Frau Vogel kommt vom Landratsamt Nordhausen und ist dort Amtsleiterin des Ordnungsamtes. – Frau Vogel, Sie haben das Wort; bitte schön.

Antje Vogel: Zunächst möchte ich klarstellen: Ich komme vom Landratsamt Nordsachsen, nicht aus Nordhausen.

(Heiterkeit)

Vors. Rolf Seidel: Entschuldigung!

Antje Vogel: Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Zunächst bedanke ich mich recht herzlich für die Einladung und für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesen beiden Anträgen. Den Stellungnahmen meiner beiden Vorredner aus dem Landkreis Leipzig und dem Erzgebirgskreis sowie des Herrn Groneberg vom Sächsischen Landkreistag, die im Wesentlichen die Bedenken der Landkreise zur Abschaffung der Residenzpflicht dargelegt haben, schließe ich mich – um Wiederholungen zu vermeiden – vollumfänglich an und möchte zwei Aspekte noch einmal herausstellen.

Nach dem auf Bundesebene beabsichtigten Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer Aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften sollen die Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes zur räumlichen Beschränkung dahin gehend abgeändert werden, dass nicht nur zum Zwecke der Ausübung der Beschäftigung, sondern auch zum Zwecke des Besuches, der Ausbildung oder des Studiums Ausnahmen von der räumlichen Beschränkung zugelassen werden können. Durch diese Gesetzesänderung werden meines Erachtens in ausreichender Weise insbesondere die Chancen junger geduldeter Ausländer zur Aufnahme einer Ausbildung oder einer Beschäftigung in dem Bundesland, in dem gegebenenfalls die gewünschte Ausbildung oder das gewünschte Studium angeboten werden, erhöht.

Ungeachtet dessen bestehen aber im Hinblick auf die Abschaffung der Residenzpflicht im Freistaat Sachsen, insbesondere für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer und für solche, die straffällig geworden sind, nach meinem Dafürhalten Bedenken hinsichtlich der Gefahr des Missbrauchs einer solchen Regelung. Es besteht insoweit die nicht zu vernachlässigende Gefahr des Unterlaufens des mit der räumlichen Beschränkung verfolgten Zweckes; denn die räumliche Beschränkung dient gerade dazu, das Untertauchen, insbesondere eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers, der

oftmals seine Ausreise verschuldet verhindert, zu erschweren und die Erfüllung der Ausreisepflicht zu überwachen.

Dieser Zweck würde aber weitestgehend obsolet werden, wenn sich vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer ohne vorherige Erlaubnis der jeweils zuständigen Ausländerbehörde zum Verlassen des Geltungsbereiches der räumlichen Beschränkung uneingeschränkt bewegen könnten. Die Vollziehung und Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen hinge in diesem Fall im Wesentlichen vom Willen und der Energie des Einzelnen zur Entziehung von derartigen Maßnahmen ab, sodass bei Unkenntnis der jeweils zuständigen Behörde vom jeweiligen Aufenthaltsort einer missbräuchlichen Anwendung der Regelungen zum uneingeschränkten Aufenthalt ohne wirksame Sanktionsmittel Tür und Tor geöffnet wären. Es bestünde aufgrund der Unkenntnis der Behörde vom jeweiligen Aufenthaltsort und aufgrund der damit verbundenen mangelnden Erreichbarkeit des einzelnen Ausländers die Gefahr der Vereitelung der Ausreise in das Heimatland.

Darüber hinaus führen die derzeitigen Regelungen der räumlichen Beschränkung und die insoweit bestehende Möglichkeit der Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des Geltungsbereiches nicht zur Isolation des einzelnen Asylbewerbers und vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers. Dem einzelnen Betroffenen wird nämlich bereits jetzt die Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des Geltungsbereiches auf Antrag in der Regel zum Zwecke der Teilnahme am kulturellen und politischen Leben, an religiösen Veranstaltungen sowie zum Besuch naher Angehöriger großzügig erteilt.

Ich bedanke mich.

Vors. Rolf Seidel: Recht herzlichen Dank, Frau Vogel. – Meine Damen und Herren Abgeordneten! Es liegt uns noch eine schriftliche Stellungnahme des Sächsischen Städte- und Gemeindetages vor, die wir dem Protokoll der heutigen Anhörung beifügen werden. Meine Damen und Herren Sachverständigen, wenn Sie möchten, dass Ihre Ausführungen in schriftlicher Form, über das gesagte Wort hinausgehend, ebenfalls angefügt werden, dann übergeben Sie uns diese bitte.

Meine Damen und Herren Abgeordneten! Wir haben jetzt eine breite Palette von unseren Sachverständigen gehört. Ich möchte mich bei Ihnen allen bedanken.

Ich möchte Sie jetzt bitten, Ihre Fragen zu stellen – bitte wiederum zwei Fragen pro Abgeordneten – und sich mit Statements möglichst zurückzuhalten.

Als Erster in der Runde hat Herr Bandmann ums Wort gebeten; bitte schön, Herr Bandmann.

Volker Bandmann, CDU: Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! Namens der CDU-Fraktion danke ich für Ihr Erscheinen und für die Stellungnahmen, auch wenn ich sie im Einzelnen nicht in jedem Fall teile.

Ich möchte zunächst die Frage an die kommunalen Vertreter wenden – an Herrn Dathe, Herrn Gehlert und Herrn Groneberg – bezüglich der massiven Vorwürfe von Herrn Moradi. Die Residenzpflicht wäre eine rassistische Schikane, hat er hier ausgeführt und

Vorwürfe gegen die großzügige Praxis, wie es von den kommunalen Vertretern vorgetragen wird, vorgebracht.

Ich hätte gern als Abgeordneter der CDU-Fraktion des Sächsischen Landtags gewusst: Sind diese Vorwürfe berechtigt? Und von Herrn Moradi würde ich gern Beispiele dazu hören; in gleicher Weise auch von Frau Niazi, die skandalöse Zustände in Heimen in Bezug auf die Hygiene beschrieben hat. Mir wäre es wichtig, die Heime genannt zu bekommen, um damit weiter verfahren zu können.

Vors. Rolf Seidel: Wir gehen in der Reihenfolge vor; bitte, Herr Dathe.

(Ali Moradi: Ich möchte nur einen Satz dazu sagen.)

– Herr Moradi, bitte, wenn Sie an der Reihe sind. Zunächst ist Herr Dathe dran; bitte immer in der Reihenfolge des Aufrufs. Bitte schön, Herr Dathe.

Gerwin Dietmar Dathe: Wer Herrn Moradi kennt, kennt auch diese Vorwürfe. Diese kann ich nicht nachvollziehen. Das ist einfach Polemik, die er mit Sicherheit nicht mit Einzelfällen untersetzen kann. Die Ausländerbehörde des Landkreises Leipzig hat zum Beispiel bei solchen Sportgeschichten, die vorhin erwähnt worden sind, und bei kulturellen Veranstaltungen und Ähnlichem regelmäßig Erlaubnisse erteilt. Wir haben Versagungen eigentlich nur vorgenommen, wenn uns Fälle bekannt waren – teils durch das Landesamt für Verfassungsschutz –, dass sich einzelne Personen im Ausland oder irgendwo bei politischen Veranstaltungen aufgehalten haben, ohne dass von uns ein Urlaubsschein erteilt worden ist. Dann wird er auch in der Zukunft in der Regel versagt.

Ansonsten wird großzügig damit umgegangen und es ist regelmäßig möglich, sich an kulturellen, religiösen und anderen Veranstaltungen zu beteiligen. Die Vorwürfe habe ich gehört, aber ich möchte nicht näher darauf eingehen.

Vors. Rolf Seidel: Herr Gehlert, bitte.

Karlheinz Gehlert: Ich sehe es ähnlich wie Herr Dathe; bei uns wird es ähnlich gehandhabt. Wir müssen aber auch bedenken, wenn ich ein Verwaltungsverfahren, eine Entscheidung in Gang setze, dann muss ein neuer Antrag gestellt werden, und das ist oftmals das Schwierige: dass man das Antragsverfahren umgehen will.

Zu der Argumentation, dass die Landkreise relativ groß geworden sind und die Verwaltung weit weg ihren Sitz hat: Diese Situation trifft jeden Bürger des Landkreises.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Herr Groneberg, bitte.

Wolf Groneberg: Danke schön. – Der Vorwurf, dass die Ausländerämter hier „rassistische Schikanen“ vornehmen, muss natürlich ganz entschieden zurückgewiesen werden. Das ist ein übler Vorwurf, der mit der Realität nicht das Geringste zu tun hat; im Gegenteil, die Landkreise sind hier im Rahmen von Pflichtaufgaben nach Weisung tätig und sind an die Gesetze gebunden, die sie auch nach bestem Wissen und Gewissen umzusetzen versuchen. Wenn jemand andere Gesetze haben will – sei es im Rahmen der Bundes- oder der Landesgesetzgebung –, dann muss es der Gesetzgeber entscheiden. Die Landkreise selbst haben hier keine Entscheidungshoheit, sondern sie führen die Gesetze aus, die rechtsgültig sind, und sie tun das nach bestem Wissen.

Auch meine Kenntnisse, wie bei Herrn Dathe, von den anderen Landkreisen, dass diese Anträge sehr großzügig beschieden werden.

Selbstverständlich kann es in Einzelfällen auch mal zu einer Härteentscheidung kommen, aber im Großen und Ganzen werden hier großzügige Entscheidungen getroffen, die versuchen, den berechtigten Interessen der Insassen der Gemeinschaftsunterkünfte gerecht zu werden. – Danke schön.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Herr Moradi, bitte.

Ali Moradi: Wenn Sie mir, Herr Vorsitzender, erlaubt hätten: Ich könnte auch die gesamten Gespräche kürzer machen, weil ich hier vorgelesen habe: Unserer Ansicht nach ist die Residenzpflicht eine rassistische Schikane – und nicht die Persönlichkeit –, und dass ich hier keine Vorwürfe zu Persönlichkeiten gemacht habe, sondern die Grundlage, die durch diese Residenzpflicht geschaffen worden ist, habe ich kritisiert. – Das war die erste Erklärung.

Die zweite Erklärung: Die Beispiele, die Herr Dathe und Herr Gehlert brauchen, kann ich ganz genau weiterführen. Wir haben 13 Kommunen im Freistaat Sachsen und alle anderen Freistädte und Kreise haben Bargeldauszahlungen durchgeführt, außer den beiden Kreisen, die hier vertreten sind. Deshalb ist die harte Linie, die ich genannt habe, auf diese Ebene bezogen und nicht anders. – Danke.

Vors. Rolf Seidel: Frau Niazi, möchten Sie dazu noch Stellung nehmen? – Bitte schön.

Humeira Niazi: Unsere Kampagne hat Fotos von Asylbewerberheimen gemacht und in unsere Website eingestellt. Dort können Sie ganz genau sehen, welche Zustände dort herrschen. Ich kann die Namen weitergeben, weil sie persönliche Erfahrungen damit gemacht haben und viel besser wissen, was dort richtig abgeht; denn ich selbst habe diese Erfahrung nicht. Schimmel an den Wänden, nicht funktionierende Heizungen usw. usf. – das sind wirklich menschenunwürdige Verhältnisse meiner Meinung nach. Das können Sie sich gern auf unserer Website [www.gegen-ausgrenzung.de](http://www.gegen-ausgrenzung.de) ansehen.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Möchten weitere Sachverständige dazu sprechen? – Das ist nicht der Fall. Eine Nachfrage; Herr Bandmann, bitte.

Volker Bandmann, CDU: Wenn Frau Niazi die Dinge aus eigenem Augenschein nicht selbst zur Kenntnis genommen hat, dann bitte ich darum, dem Ausschuss für das Protokoll die Dinge nachzureichen, um ihnen nachzugehen und mit der kommunalen Ebene besprechen zu können. Auf eine plumpe Behauptung und den Verweis auf eine Website lasse ich mich als Abgeordneter nicht ein, zumal die Webadresse noch nicht einmal genannt wurde.

(Zuruf der Abg. Sabine Friedel, SPD)

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, wir haben sie jetzt im Protokoll. – Wir kommen jetzt zur nächsten Frage. Frau Friedel, bitte.

Sabine Friedel, SPD: Herr Vorsitzender, herzlichen Dank. – Ich möchte mich auch im Namen der SPD-Fraktion bei den Sachverständigen bedanken. Mit Rücksichtnahme auf die Zeit möchte ich zunächst nur eine Frage stellen. Ich habe noch viele weitere

Fragen, aber ich hoffe, dass diese in der Zwischenzeit durch andere Fragen beantwortet werden.

Die Frage richtet sich an Herrn Groneberg. Ich habe Sie vorhin in Ihrer Stellungnahme so verstanden, dass Sie im Wesentlichen finanzielle Bedenken geäußert haben, was eine Ungleichverteilung der Lasten angeht, wenn es zu einer Aufhebung der Residenzpflicht und insbesondere zu einer Ermöglichung der freien Wohnsitzwahl käme. Nun ging es zumindest in unserem Antrag nicht darum, eine freie Wohnsitzwahl zu ermöglichen, sondern die Wohnsitzauflagen beizubehalten, wie das auch aus den Ländern Brandenburg und Hessen beschrieben worden ist.

Ich frage Sie: Bestehen Ihre finanziellen Bedenken, die Sie vorgebracht haben, auch unter der Bedingung, wenn die Wohnsitzauflage beibehalten und damit die lastengerechte Verteilung von Asylbewerbern über die Landkreise im Freistaat gesichert werden würde?

Vors. Rolf Seidel: Bitte schön, Herr Groneberg.

Wolf Groneberg: Ich denke, es wird schwierig sein, die Wohnsitzauflage durchzusetzen. Wie soll sie durchgesetzt werden? Wann ist sie erfüllt? Wenn der Betreffende ein Zimmer in der Gemeinschaftsunterkunft hat, dann ist damit die Wohnsitzauflage erfüllt. Aber damit ist noch nicht seine Anwesenheit gewährleistet, wenn er auf Verwandtenbesuch für mehrere Wochen in Hamburg weilt.

Jeden Monat wird bei uns in den Heimen ein Stichtagsverfahren durchgeführt. Es wird festgestellt, wie viele Ausländer dort tatsächlich anwesend sind. Danach berechnet sich dann die Kostenpauschale, die wir vom Freistaat erstattet bekommen. Die Bedenken gehen in erster Linie dahin, dass bei dieser Kostenerstattung Einbußen erfolgen aufgrund der fehlenden tatsächlichen Anwesenheit, die mit dem formellen Wohnsitz eigentlich nichts zu tun hat.

Andere finanzielle Gesichtspunkte spielen auch eine Rolle. Die Krankenpflege, Krankenvorsorge wird derzeit im Landkreisgebiet durch Ärzte sichergestellt, die mit den asylbewerberleistungsrechtlichen Vorschriften vertraut sind und die wissen, welche Krankenmaßnahmen durchgeführt werden dürfen und welche nicht mehr erstattbar sind. Auch das wird ein Problem sein.

Wie gesagt, auch die Rentabilität der Heime ist ein Kostengesichtspunkt, der uns natürlich umtreibt. Wenn die tatsächliche Anwesenheit nicht mehr besteht, wenn die Heime mehr oder weniger leer stehen, dann lassen sie sich nicht mehr rentabel betreiben. Trotzdem sind wir als Unterbringungsbehörden verpflichtet, Gemeinschaftsunterkünfte vorzuhalten. Da laufen uns die Kosten davon.

Ich muss anmerken: Derzeit haben wir bereits Probleme mit der Auskömmlichkeit der Kostenpauschale, die wir vom Freistaat bekommen, aufgrund der seit 2000 angestiegenen Lebenshaltungskosten. Die Pauschale ist seit 2000 nicht angehoben, sondern im Zusammenhang mit der Euro-Umstellung einmal sogar abgesenkt worden. Die Landkreise klagen also jetzt schon über die mangelnde Auskömmlichkeit. Deshalb wird derzeit in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium eine Evaluierung durchgeführt, inwieweit die Kosten nicht mehr auskömmlich sind. Man hat uns allerdings auf den nächsten Doppelhaushalt vertrösten müssen für den Fall, dass sich

bei dieser Evaluierung ergibt, dass unser Verdacht, unsere Kosten würden dadurch nicht gedeckt werden, stimmt. – Danke.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Herr Groneberg. – Frau Friedel hat noch eine Nachfrage, bitte.

Sabine Friedel, SPD: Eine kurze Nachfrage: Wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie gesagt, die Kostenerstattung hinge mit der tatsächlichen Anwesenheit von Asylbewerbern in den Unterkünften zusammen. Nun wird es jedoch unerheblich sein, ob die Asylbewerber innerhalb oder außerhalb des Landkreises abwesend sind. Ich verstehe nicht, welchen Unterschied dabei die Residenzpflicht macht. Oder stellen Sie sicher, dass an einem Tag der Stichtagskontrolle alle Asylbewerber anwesend sind, indem sie das Heim nicht verlassen dürfen?

Wolf Groneberg: Bei der Aufenthaltsbeschränkung innerhalb des Landkreises ist es leichter sicherzustellen, wenn sie tatsächlich zu den Stichpunkten anwesend sind, zum Beispiel indem an diesen Stichtagen auch die Taschengeldauszahlung erfolgt. Wenn jemand in Hamburg sitzt, wird er wegen 50 Euro nicht zum Taschengeldempfang in seine Ausländerbehörde kommen. Es hängt tatsächlich damit zusammen, dass die Anwesenheit leichter festzustellen ist. Es ist davon auszugehen, dass bei Aufenthaltsbeschränkung auf den Landkreis mehr Leute von sich aus in ihren Unterkünften sind.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Herr Groneberg. – Herr Enderlein, Sie möchten dazu noch Stellung nehmen. Danach Herr Dathe, bitte.

Jörn-Erik Enderlein: Ich habe zwei kurze Anmerkungen, Herr Groneberg. Wir haben uns im April 2009 das erste Mal hier getroffen. Wir haben uns darüber Gedanken gemacht im Zusammenhang mit den – –

Vors. Rolf Seidel: Herr Enderlein, bitte antworten Sie nur auf die Nachfrage.

Jörn-Erik Enderlein: Okay. Es ist tatsächlich so, dass dieses Unterschriftensystem, wie es derzeit praktiziert wird, bereits im April 2009 kritisiert wurde, was die Praktikabilität angeht. Das ist das eine. Das andere ist: Wenn man den Aufenthalt auf den Landkreis oder den Freistaat Sachsen beschränkt, ist weiterhin nicht sichergestellt, dass derjenige am Tag, an dem das Taschengeld ausgezahlt wird, tatsächlich anwesend ist. Das heißt, Praktikabilitätserwägungen führen zu keinem besseren Ergebnis.

Vors. Rolf Seidel: Herr Dathe, bitte.

Gerwin Dietmar Dathe: Ich bin der gleichen Auffassung, wie sie Herr Groneberg vertreten hat: dass die Residenzpflicht dazu führt, dass mehr Asylbewerber und Geduldete sich im Heim aufhalten, als wenn die Residenzpflicht aufgehoben und nicht mit Strafandrohung bedacht ist. Die Leute, die einen Urlaubsschein haben, werden aufgrund des Verwaltungsaktes der Erteilung des Urlaubsscheines als anwesend gezählt, auch wenn sie sich in dieser Zeit zum Beispiel in Hamburg aufhalten.

(Sabine Friedel, SPD: Wir reden von Sachsen!)

– Gut, von mir aus in Dresden, aus Leipziger Sicht. – Derjenige, der keinen Urlaubsschein hat, ist an dem Tag eben nicht da. Es ist in der Tat so, dass viele, die möglicherweise schwarzarbeiten – Herr Rhein wird das bestätigen können –, zwei, drei, vier Wochen nicht da sind und auf das Taschengeld verzichten. Der Landkreis muss aber das Zimmer vorhalten und verzichtet mit fehlender Unterschrift auf 1 250 Euro.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Die nächste Fragestellerin ist Frau Klinger; bitte schön.

Freya-Maria Klinger, DIE LINKE: Auch im Namen der Linksfraktion ein Dankeschön an die Sachverständigen, die zu dieser Anhörung gekommen sind. Ich komme leider nicht umhin, aufgrund der Schärfe, die Herr Bandmann hineingebracht hat, eine Klarstellung meinerseits vorzunehmen. Bei der Residenzpflicht geht es aus unserer Sicht um eine diskriminierende Regelung, die durchaus zu Dingen wie Racial Profiling – das wurde bereits angesprochen – führt. Rassistische Profilbildung sind zum Beispiel selektive Kontrollen, die durch die Polizei ausgeführt werden, und Ähnliches, was als rassistische Tat gewertet werden kann.

Außerdem ist es schwierig und der Würde des Hauses nicht angemessen, dass Bewertungen gegenüber den Sachverständigen stattfinden. Ich bitte Sie, Herr Vorsitzender, darauf einzugehen, wenn so etwas stattfindet.

Ich möchte auf die Fragen der Kosten und der Erreichbarkeit von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Geduldeten, die immer wieder angesprochen worden sind, eingehen und die Frage an Herrn Keinath und Herrn Schmäing richten, wie ihre Erfahrungen ganz konkret sind, ob sie dort Missstände feststellen konnten.

Ich möchte nachfragen, da als Grund diese Belastungen der Kommunen, dass es gleichmäßig ausfällt, angeführt werden und dass die Menschen erreichbar sind. Es wurde auch der sehr negative Begriff der Zugriffsmöglichkeiten hier angeführt.

Ich denke, es gibt noch einen anderen Hintergrund für die Residenzpflicht. In einem Kommentar zum Ausländerrecht von Renner 2005 heißt es: „Die Regelungen zeichnen sich durch Restriktionen vielfältiger Art aus, die der Beschleunigung des Verfahrens dienen, aber vor allem, zusammen mit anderen flankierenden Maßnahmen, abschreckend auf potenzielle Asylbewerberinnen und Asylbewerber wirken sollen.“

Meine Frage an die Menschen, die persönliche Erfahrungen haben und juristisch versiert sind: Inwieweit ist denn solch ein generalpräventives Agieren überhaupt sinnvoll, relevant oder vielleicht sogar nicht verfassungsgemäß in dem Sinne, dass hier möglicherweise berechnete Asylbewerberinnen und Asylbewerber nicht unerhebliche Freiheitsbeschränkungen hinnehmen müssen, um zur Abschreckung von anderen zu dienen?

Vors. Rolf Seidel: Würden Sie bitte noch einmal konkretisieren, an wen Sie die zweite Frage gerichtet haben?

Freya-Maria Klinger, DIE LINKE: Ich würde sie aufmachen an alle, die sich dazu aussagefähig fühlen, vor allem die Betroffenen und die Menschen, die juristisch versiert sind.

Vors. Rolf Seidel: Recht herzlichen Dank. – Beginnen wir mit der ersten Frage; Herr Schmäing, bitte.

Wilfried Schmäing: Es scheint in Hessen ein anderes Problem zu sein. Die Aufhebung der Residenzpflicht ist ja schon eine sehr lange Entscheidung in Hessen; sie ist ja nicht erst gestern getroffen worden. Solange ich in Hessen amtiere – seit 2002 –, ist es schon so; und ich habe vorher in Rheinland-Pfalz eine ähnliche Aufgabe wahrgenommen, und da war die Residenzpflicht auf die Bezirksregierungen ausgedehnt; hatte einen größeren Bereich.

Entscheidend ist bei diesen Fragen meines Erachtens die Wohnsitzauflage. Wenn Sie von der Praxis ausgehen: Sie wollen jemanden abschieben, es muss eine bestimmte Entscheidung getroffen werden. Das Asylverfahren ist beendet, da muss dem Betroffenen ja auch klar sein, er ist jetzt ausreisepflichtig, die Ausländerbehörde weiß das auch, und Sie können durch keine administrative Maßnahme verhindern, dass er untertaucht. Ob Sie eine Wohnsitzauflage oder eine räumliche Beschränkung haben: Wenn er weiß, seine Abschiebung steht bevor und er will sich dieser entziehen, dann entzieht er sich, ganz gleich, wie es ist, und natürlich ist es dann Aufgabe der Polizei, ihn zu finden, und er wird auftauchen. Sich in Deutschland auf Dauer illegal aufzuhalten ist schwierig, insbesondere wenn es sich um eine Familie handelt. Man muss ja auch leben. Irgendwann taucht die Familie auf, sie wird aufgegriffen und es kommt zu einer Abschiebung.

Das Hauptproblem ist nun nicht diese räumliche Beschränkung. Die räumliche Beschränkung hat aus meiner Sicht zwei Gesichtspunkte, wozu sie überhaupt eingeführt wurde. Der eine Hauptgesichtspunkt ist, weiterhin auf eine Verteilung der Asylbewerber Rücksicht zu nehmen. Wir müssen weiter schauen, dass die Asylbewerber in der Bundesrepublik Deutschland zumindest bei den Bundesländern einigermaßen vernünftig verteilt sind und dies aufrechterhalten wird, auch bei den Geduldeten. Deshalb habe ich meine Zweifel, ob man es über die Landesgrenzen hinaus machen sollte.

Aber auch das ist in Brandenburg so geregelt: dass die Wohnsitzauflage bestehen bleibt. Natürlich können Sie eine Wohnsitzauflage durchsetzen, aber machen Sie das mal. Eine Familie zieht von Kassel nach Berlin, sie wird in Berlin aufgegriffen und dann wird die Polizei beauftragt, sie nach Kassel zurückzuführen. Das hätte erhebliche praktische Probleme.

Es wird also versucht, sie durchzusetzen, indem es dort vor Ort keine größeren Leistungen gibt. Man macht das über Leistungsrecht, das ja auch einigermaßen funktioniert.

Die Erfahrungen in Hessen in diesem Bereich mit der Aufhebung der Residenzpflicht sind nicht so schlecht, sonst hätten wir sie wieder abgeschafft, sondern wir haben relativ gute Erfahrungen damit gemacht, weil es schon zu einer Entlastung der Ausländerbehörden führt. Und wir haben immer noch bei Personen, nachdem sie geduldet werden – erst dann findet im Grunde genommen eine Aufenthaltsbeendigung statt –, die Schlinge enger zu ziehen, wenn ich es einmal so sagen darf. Dann kann man ja sagen, bei Leuten, die nicht mitwirken, versuche ich die räumliche Beschränkung enger zu machen.

Aber auch hier mein Hinweis: Wer nicht mitwirkt, den bekommen wir nicht abgeschoben; sondern wir üben eine bestimmte Praxis aus, die natürlich restriktiv ist. Darin gebe ich der Fraktion DIE LINKE recht; es ist eine restriktive Politik. Nur, Sie müssen sehen: Irgendwie müssen wir ja zurechtkommen. Entweder sagen wir, alle bleiben hier – dann schlagen wir das Buch zu und machen eine Bleiberechtsregelung; das ist in Ordnung, das kann man machen, aber dann muss man es auch politisch begründen und sagen: Alle, die Deutschland erreicht haben, werden zwar nicht gleich eingebürgert, bekommen aber zumindest ein Bleiberecht. Das ist ein Antrag der LINKEN, die es so formuliert haben.

Das geht meines Erachtens so nicht, sondern wir müssen schon schauen, dass wir zur Aufenthaltsbeendigung kommen, und dazu dienen ein Teil der Residenzpflicht, die Wohnsitzauflage und viele, viele andere Dinge. Das sind restriktive Maßnahmen. Es weiß auch jeder, dass das restriktive Maßnahmen sind, aber man muss einfach irgendwann Grundsatzentscheidungen treffen und festlegen, wie es gemacht wird.

Die Politik hat es getan; wir von der Verwaltung versuchen es umzusetzen. Das ist schon schwierig genug.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Herr Keinath, Sie möchten noch ergänzen; bitte.

Andreas Keinath: Vielen Dank. – Noch eine Klarstellung: Es geht bei den räumlichen Beschränkungen und den Lockerungen nicht um eine Wohnsitzaufgabe, weil schon – neben den Erwägungen, die Herr Schmäing genannt hat – die Rechtsgrundlage, die Verordnungsermächtigung im § 58 Abs. 6 Asylverfahrensgesetz, es gar nicht zulassen würde. Dort ist nur geregelt, dass der vorübergehende Aufenthalt durch Rechtsverordnung gelockert werden kann. Das bedeutet eben gerade nicht die Wohnsitzverlagerung.

Wenn Sie nach den praktischen Auswirkungen fragen, so kann ich sagen: Wir konnten in Brandenburg nicht feststellen, dass, weil wir das Land Brandenburg für Asylbewerber freigegeben haben, irgendeine negative Konsequenz zu verzeichnen war, Wohnsitznahme und finanzielle Folgen betreffend, die daran hängen.

Es ist eher so – das wurde uns auch von Flüchtlingsverbänden gesagt –, dass die Leute sowieso im Land umherziehen, weil sie dorthin wollen, wo sie die Angebote finden, die sie interessieren. Entweder tun sie das unerlaubt und dann geht die Maschinerie los mit Kontrolle, Ordnungswidrigkeitenverfahren, Strafverfahren, oder sie tun es erlaubt, weil der Gesetzgeber sagt, wir wollen das großzügig handhaben. Das können wir in Brandenburg zurzeit feststellen.

Vors. Rolf Seidel: Zu dieser Frage möchte Herr Bandmann noch eine Nachfrage stellen. Bitte schön.

Volker Bandmann, CDU: Herr Keinath, wenn ich Sie vorhin richtig verstanden habe, haben Sie eine Verordnung in Brandenburg erlassen, die regelt, dass Sie diese Freizügigkeit nicht nur auf Brandenburg, sondern auch auf die benachbarten Bundesländer ausdehnen. Sie brachten das Beispiel Berlin. Meine Frage lautet: Habe ich das richtig vernommen? Wenn ja, inwieweit ist dann durch Ihre Regelung Sachsen betroffen? Ist Sachsen am Verfahren beteiligt worden? Ist Sachsen angehört worden? Das möchte ich gern noch einmal hören, bitte.

Vors. Rolf Seidel: Bitte schön, Herr Keinath.

Andreas Keinath: Dazu folgender Hinweis: Erstens. In unserer Rechtsverordnung, die sich nur an die Asylbewerber richtet, ist nur der Aufenthalt in Brandenburg geregelt. Das geht gar nicht anders, da es das Gesetz nicht anders zulässt. Vielleicht gibt es künftig eine gesetzliche Änderung in die Richtung, die Sie andeuteten. Dann werden sich benachbarte Landesregierungen abstimmen müssen, bevor eine solche Rechtsverordnung ergeht.

Wir haben – zweitens – einen Erlass, eine Weisung an die Ausländerbehörden in Kraft gesetzt, die regelt, wann eine Verlassenserlaubnis in Richtung benachbartes Bundesland erteilt werden kann. Diesen Erlass haben wir mit Berlin abgestimmt und Einvernehmen hergestellt, weil es bei den Brandenburger Geduldeten und Asylbewerbern vor allem darum geht, dass sie nach Berlin wollen. Uns ist nicht bekannt, dass es einen starken Drang gibt, nach Sachsen ziehen zu wollen. Insofern haben wir eine solche Abstimmung mit der sächsischen Landesregierung nicht durchgeführt.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. Zur zweiten Fragestellung Herr Noltze, bitte.

Karl Noltze: Das hat sich erledigt.

Vors. Rolf Seidel: Gut. Gibt es noch andere Sachverständige, die die zweite Frage von Frau Klinger beantworten möchten? – Herr Enderlein, bitte.

Jörn-Erik Enderlein: Ich halte die Frage der Linksfraktion insofern für berechtigt, weil man sich Folgendes vor Augen führen muss: Wir haben 100 Asylbewerber. Davon werden 10 % – diese Quote ist vorhin genannt worden – anerkannt. Diese 10 % werden aber für die Dauer des gesamten Asylverfahrens insofern in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt, als dass sie sich nicht frei bewegen können. Das stellt sich aus nachträglicher Sicht als rechtsfehlerhaft heraus.

Das heißt: Jemand, der einen Asylantrag stellt, durchläuft das Asylverfahren und am Ende bekommt er die Anerkennung als Asylberechtigter oder als Flüchtling bzw. es werden Abschiebungshindernisse festgestellt. Diese Feststellung wirkt zurück auf den Tag der Antragstellung. Das heißt, wir kommen dann möglicherweise in einen Wertungswiderspruch, sodass man sagen muss: Wir haben zehn von 100 Personen so behandelt, wie man sie möglicherweise hätte nicht behandeln dürfen.

Jetzt muss man die Frage stellen: Wo ist die Wahrheit? Ist die Wahrheit am Ende des Asylverfahrens oder ist sie schon am Anfang? Als Demokratie muss man sich wiederum die Frage stellen: Wollen wir 10 % schlechter behandeln, als wir sie behandeln dürften, einfach auf Verdacht, und was nehmen wir als Demokratie dafür in Kauf? Deshalb muss man sich diese Frage stellen und entsprechend beantworten.

Vors. Rolf Seidel: Zu dieser Frage Herr Noltze, bitte.

Karl Noltze: Dazu muss ich doch noch etwas sagen. Ich sage einfach: Diese Frage ist schlicht und ergreifend vom Gesetzgeber geregelt worden. Das steht im Gesetz. Wem das nicht gefällt, der soll gefälligst gegen das Gesetz vorgehen. Dann kann er das

Bundesverfassungsgericht oder den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anrufen, und dann werden wir sehen, ob dieses Gesetz tragbar ist oder nicht. – Danke.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Frau Herrmann, bitte.

Elke Herrmann, GRÜNE: Schönen Dank, Herr Vorsitzender. – Auch von meiner Seite und von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein Dankeschön an alle Sachverständigen, die uns heute hier helfen, die beiden Anträge zu bewerten.

Meine erste Frage richtet sich an Herrn Enderlein. Können Sie Aussagen darüber treffen, wie der § 61 Aufenthaltsgesetz in Sachsen tatsächlich gehandhabt wird?

In der Stellungnahme von Ihnen, Herr Enderlein, und der nachfolgenden Stellungnahme von Herrn Gehlert habe ich bemerkt, dass unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Einschränkung des Aufenthaltes nach Abschluss des Verfahrens existieren. Herr Enderlein, Sie sind darauf eingegangen, dass dann oft weiterhin noch eine Restriktion bestehen bleibt. Herr Gehlert hatte gesagt, dass das dann regelmäßig aufgehoben wird. Vielleicht könnten Sie darauf noch einmal eingehen.

Meine zweite Frage geht an die beiden Anwesenden aus den anderen Bundesländern, an Herrn Keinath und Herrn Schmäing. Es ist angesprochen worden, dass außer der Tatsache, dass die Durchführung der entsprechenden Gesetze erschwert würde, weil diejenigen nicht anzutreffen wären, auch die Landkreise finanzielle Einbußen zu befürchten haben. Herr Keinath, Sie sind darauf soeben kurz eingegangen. Dazu würde ich gern Herrn Schmäing noch einmal befragen. Es betraf vor allen Dingen die vom Freistaat an die Landkreise ausgereichten Mittel und die medizinische Versorgung. Sind solche Dinge in Ihren Ländern, wo mit der Residenzpflicht anders umgegangen wird, feststellbar? – Danke.

Vors. Rolf Seidel: Zur ersten Frage Herr Enderlein, bitte.

Jörn-Erik Enderlein: Man muss differenzieren. Bei dem Antrag muss man zwischen drei Personengruppen differenzieren. Das sind die Asylbewerber im laufenden Asylverfahren. Sie unterfallen dem Geltungsbereich des Asylverfahrensgesetzes. Davon muss man die Asylbewerber unterscheiden, bei denen die Asylberechtigung, der Flüchtlingsstatus oder Abschiebungshindernisse festgestellt wurden. Das sind diejenigen, die das Asylverfahren positiv durchlaufen haben. Dann muss man die dritte Personengruppe unterscheiden. Das sind die Personen, die eine Duldung erhalten, weil das Asylverfahren negativ abgeschlossen wurde, ohne dass die bei der zweiten Gruppe erwähnten Umstände und Sachverhalte festgestellt wurden. Das muss man differenzieren und darf es nicht durcheinanderbringen, denn sonst kommen wir mit den Gesetzen durcheinander. Für die Asylbewerber entfaltet zum Beispiel das Aufenthaltsgesetz keine Wirkung. – Das vorab.

Jetzt haben wir folgende Konstellation: Die Qualifikationsrichtlinie besagt, dass diejenigen, bei denen die Flüchtlingseigenschaft festgestellt wurde und die als Asylberechtigte anerkannt wurden, und auch jene mit den Abschiebungshindernissen Bewegungsfreiheit genießen. Das findet Niederschlag im Asylverfahrensgesetz, wo gesagt wird: Bei diesem Personenkreis ist es so: Auch wenn diese Feststellung noch nicht rechtskräftig wurde, dürfen sie sich frei bewegen und den Geltungsbereich verlassen. Die Schwierigkeit, die dann auftritt, besteht darin, dass in den

Aufenthaltsgestattungen oder bei Leuten, die ein Asylfolgeverfahren betreiben, in den Duldungen nach wie vor sowohl die wohnsitzbeschränkende Auflage als auch die räumliche Beschränkung der Bewegungsfreiheit weiterhin verfügt ist. Das heißt, dieser Personenkreis hat eine Verfügung in einem Dokument, das von einer deutschen Behörde ausgestellt wurde, was mit dem Gesetzeswortlaut nicht mehr übereinstimmt. Das führt zu Schwierigkeiten.

Die zweite Seite ist von Herrn Keinath bereits angesprochen worden. Es wird unglaublich viel Potenzial bei den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften gebunden, die damit befasst sind, Verstöße gegen das Asylverfahrensgesetz oder gegen die räumliche Beschränkung bei der Duldung zu verfolgen. Das ist auch ein wirtschaftlicher Aspekt, den der Freistaat bedenken muss. Es gibt zwei, drei Staatsanwälte in Leipzig, die sich nur mit diesen Fragen beschäftigen.

Nun zu der zweiten Frage. Ich verstehe den Gesetzgeber so: Er sagt in § 61 Abs. 1 Satz 1: Die Duldung gilt für das Bundesland. Der Satz 2 lautet: Weitere Bedingungen oder Auflagen können angeordnet werden. Das heißt, der gesetzgeberische Wille ist zunächst einmal: Duldung gilt für das ganze Bundesland. Der zweite Schritt ist: Weitere Auflagen können verhängen werden.

Wenn man sich anschaut, wie es der Gesetzgeber ausgestaltet hat im § 61 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz – der wiederum nur für die Geduldeten gilt, also diejenigen mit negativem Abschluss des Asylverfahrens –, gibt es möglicherweise Wertungswidersprüche, so wie es im Freistaat Sachsen gehandhabt wird; nämlich dahin gehend, dass man den Grundsatz des Gesetzgebers im Satz 1 vielleicht so nicht ganz richtig versteht, missversteht – nicht im intellektuellen Sinne –, sondern anders deutet, als er vielleicht gemeint war, weil der Grundsatz ja das Primat ist und die Abweichungen hintanzustellen sind.

Insofern meine ich, dass § 61 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz bereits jetzt die Möglichkeit bietet, das, was im Antrag steht, auf das Bundesland Freistaat Sachsen – so wie ich den Antrag verstehe – auszudehnen und ich auch die praktischen Bedenken der Kommunen nicht so ganz nachvollziehen kann, weil es eben wirklich so ist: Ob er sich im Freistaat Sachsen frei bewegt oder nur im Landkreis, das garantiert eben nicht diese Unterschrift am entsprechenden Stichtag.

Es gibt immer noch die Bedenken, dass der § 46 Aufenthaltsgesetz berücksichtigt werden muss. Die Schwierigkeit ist, dass darin der Begriff der Ausreise benannt ist und nicht die Begrifflichkeit Abschiebung. Das heißt, der § 46 Abs. 1 flankiert den § 61 Abs. 1 Satz 1 so nicht. – Das war auch schon Gegenstand einer Anhörung im April 2009, in der dies geäußert wurde.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Herr Enderlein. – Möchte noch jemand von den Sachverständigen zu dieser Frage antworten? – Herr Dathe, bitte.

Gerwin Dietmar Dathe: Ich möchte nur erklärend hinzufügen: Wenn jemand das Asylverfahren positiv und rechtskräftig abgeschlossen hat, dann gibt es keine Beschränkung mehr. Dann wird sie aufgehoben, und es gibt auch keine Auflagen.

Ein Problem gibt es allerdings: Wenn derjenige das Bundesland verlassen und woanders hinziehen will, dann muss irgendein Bundesland sagen, ja, wir nehmen ihn auf; denn es zahlt dann unter Umständen, wenn er keine Arbeit hat, die Sozialhilfe.

Vors. Rolf Seidel: Herr Enderlein, bitte.

Jörn-Erik Enderlein: Einen ergänzenden Satz dazu. Es gibt einen Zeitraum zwischen dem positiven Abschluss des Asylverfahrens und der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Die dauert in Sachsen nach meiner Erfahrung bei bestimmten Ländern jenseits von drei Monaten. Das heißt, wir haben eine Lücke, die es zu füllen gilt und wo wir nicht selten vermeintliche Verstöße gegen die Bewegungsfreiheit haben. Dem könnte man entgegenwirken.

Die Ausländerbehörden sind aufgrund von Arbeitsüberlastung und bestimmter Verwaltungsvorgänge manchmal gar nicht in der Lage, diese Dreimonatsfristen – teilweise dauert es noch länger – zu überbrücken. Insofern würden die beiden Anträge, wenn sie so durchgehen würden, das Problem gar nicht mehr aufwerfen, weil es dann – jedenfalls für den Freistaat Sachsen – gelöst wäre.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Herr Gehlert, bitte.

Karlheinz Gehlert: Ich möchte zur Bearbeitungszeit von Aufenthaltserlaubnissen infolge erfolgreicher Asylverfahren einmal sagen, dass dort eine Frist von drei Monaten in keiner Behörde festgestellt wird. Sie können sich gar nicht vorstellen, wie schnell jemand eine Aufenthaltserlaubnis bekommt, der ein anerkannter Asylbewerber ist, weil für ihn schon das Bundesamt festlegt, dass eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist. Damit fallen eine ganze Menge an Anfragen und Beteiligungen anderer Behörden weg, sodass unverzüglich erteilt werden kann. Das sehe ich etwas sehr unpraktisch.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Herr Dathe, bitte.

Gerwin Dietmar Dathe: Im Übrigen möchte ich noch ergänzen: Wenn die Behörde weiß, der Mann oder die Frau bekommt das Asyl positiv anerkannt, kann ich mir keinen Mitarbeiter einer Ausländerbehörde vorstellen, der noch irgendwelche restriktiven Maßnahmen durchführt. Dann ist die Sache für uns erledigt, und er wird behandelt wie anerkannt.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Herr Schowtka, Sie haben dazu eine Nachfrage; bitte.

Peter Schowtka, CDU: Herr Enderlein, ich möchte wissen, warum Sie eine solche Behauptung aufstellen können. Wir wollen hier eine sachliche Diskussion führen. Haben Sie Beweise, dass es zahlreiche Asylbewerber gegeben hat, die über drei Monate auf ihre Anträge warten mussten? Die Kollegen aus Leipzig und aus dem Erzgebirge sagen etwas anderes, und sie kommen vom Fach.

Jörn-Erik Enderlein: Ich beschäftige mich tagtäglich mit dieser Problematik, das heißt, ich würde für mich in Anspruch nehmen, dass ich auch vom Fach bin.

Nun ganz kurz die Antwort auf Ihre Frage. Es ist so: Sie müssen bedenken, es gibt Länder, aus denen Flüchtlinge kommen, die als islamisch geprägte Länder bezeichnet

werden. Die Menschen, die aus diesen Ländern kommen und bei denen entsprechende Eigenschaften festgestellt werden – Asylberechtigung, Flüchtling, Abschiebungshindernis –, durchlaufen zwingend eine Sicherheitsüberprüfung bei den am Verfahren zu beteiligenden Behörden. Diese dauern in Sachsen nicht selten über drei Monate, weil es am Landesamt für Verfassungsschutz Bewältigungsstau gibt.

Sie müssen noch etwas anderes berücksichtigen: Die Sicherheitsüberprüfung wird nicht einfach so durchgeführt, sondern die Leute kommen hin, sagen „Guten Tag, ich bin ein Asylberechtigter“, stellen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis oder machen es über ihren Verfahrensbevollmächtigten. Dann wird es einen Termin zur Sicherheitsüberprüfung geben.

In der Stadt Sachsen (*gemeint ist Leipzig*) gibt es eine Abteilung, die regelmäßig diese Sicherheitsüberprüfungen durchführt. Dafür einen Termin zu bekommen dauert bereits mehrere Wochen. Schon allein von der Antragstellung Aufenthaltserlaubnis bis zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfung vergehen mehrere Wochen und dann wird es aufgearbeitet und den am Verfahren zu beteiligenden Behörden entsprechend zur Verfügung gestellt mit der Folge, dass es nicht selten länger als drei Monate dauert.

Das ist bei Ausländerbehörden in den Großstädten eher zu verzeichnen als im ländlichen Bereich, weil es dort geringere Antragszahlen gibt. Aber der Bearbeitungsstau ist auf Schwierigkeiten bei der Terminvergabe zur Sicherheitsüberprüfung in Leipzig zurückzuführen und auf einen Bearbeitungsrückstau beim Landesamt für Verfassungsschutz oder anderen am Verfahren zu beteiligenden Behörden.

Vors. Rolf Seidel: Herr Enderlein, Sie sagten gerade: die Stadt Sachsen. Sie meinten sicher Leipzig?

Jörn-Erik Enderlein: Mit dem, was ich soeben zur Terminvergabe für die Sicherheitsüberprüfung gesagt habe, meinte ich die Stadt Leipzig.

Vors. Rolf Seidel: Danke. – Herr Dathe, bitte.

Gerwin Dietmar Dathe: Ich möchte hinzufügen: Sicherheitsüberprüfungen sind die absolute Ausnahme. Sie werden nur durchgeführt, wenn dem Bundesamt für Verfassungsschutz Erkenntnisse vorliegen, dass die betreffende Person in der Vergangenheit irgendwo an politischen Demonstrationen teilgenommen hat oder eine Organisation unterstützt, die in Europa als terroristisch oder gewalttätig anerkannt wird. Ansonsten finden bei Asylbewerbern aus Staaten, die dem Islam zuzurechnen sind, keine Sicherheitsüberprüfungen statt. Es muss dem Verfassungsschutz schon ein konkreter Grund vorliegen.

Nach meiner Erinnerung haben wir in den letzten Jahren zwischen zwei und vier Sicherheitsbefragungen pro Jahr durchgeführt. In dieser Zeit sind wesentlich mehr Asylbewerber anerkannt worden. – Danke.

Vors. Rolf Seidel: Danke. – Herr Moradi, Sie möchten dazu noch Stellung nehmen? Bitte schön.

Ali Moradi: Ich kann nur bestätigen, was Herr Enderlein gesagt hat. In der Regel dauert es drei Monate oder darüber hinaus. Diese sogenannte Sicherheitsbefragung ist ein Katalog. Dazu müssen ein Termin geholt und ein Sprachmittler eingeschaltet werden, denn die meisten können das nicht selbst lesen. Ich war mehrere Male bei solchen Sicherheitsbefragungen dabei gewesen. Ganz neu ist – das kann ich Ihnen sagen –: Ein Mädchen aus dem Libanon, das seit acht Jahren hier im Asylverfahren war, hat vor vier, fünf Monaten die Anerkennung bekommen. Für diese Sicherheitsbefragung hat die Stadt Chemnitz zwei Monate Wartezeit gehabt. Das ist die Realität.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Herr Moradi. – Die nächste Frage zur finanziellen Auswirkung erging an die Vertreter der beiden Bundesländer Brandenburg und Hessen. Herr Keinath und Herr Schmäing, können Sie darauf antworten? – Bitte schön.

Andreas Keinath: Ich kann nur kurz dazu sagen, dass unsere Regelungen erst im Sommer dieses Jahres in Kraft getreten sind. Wir konnten bisher noch keine negativen, auch kostenmäßigen Auswirkungen durch diese Regelungen feststellen.

Wilfried Schmäing: Ich bin kein Experte für die Frage, welche Erstattungen an die Kommunen erfolgen. Aber ich könnte mir vorstellen, dass es ein wenig mit dem sächsischen System zu tun hat.

In Hessen erfolgen auch Erstattungen an die Kommunen. Die Kommune sagt, an wen sie Leistungen erbringt. Dann bekommt sie für diesen Personenkreis entsprechende Erstattungen. Mir ist nicht bekannt, dass an bestimmten Tagen dazu irgendwelche Unterschriftensammlungen stattfinden. Das müsste man einfach bei unserem zuständigen Ressort erfragen. Ich habe das Gefühl, dass es daran liegt. Aber man sollte diese Fragen eigentlich trennen. Die Residenzpflicht als solche hat eigentlich nichts mit der Erstattung an die Kommunen zu tun. Das sind sozusagen zwei Paar Schuhe. Die Residenzpflicht ist meines Erachtens nicht eingeführt worden, damit die Kommunen ihre Erstattungen bekommen. Man sollte vielleicht noch einmal darüber nachdenken, dass das ein Unterschied ist.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Herr Schmäing. – Die nächste Frage stellt Herr Biesok, bitte schön.

Carsten Biesok, FDP: Auch im Namen der FDP-Fraktion möchte ich mich sehr herzlich bei den Sachverständigen bedanken, dass sie heute nach Dresden gekommen sind, um uns zu diesem Thema Auskunft zu erteilen.

Ich habe zwei Fragen. Eine etwas weiter gefasste Frage: Mehrere Sachverständige haben die Befürchtung geäußert, dass, wenn die Residenzpflicht aufgehoben wird, die Gefahr besteht, dass Ausländer abtauchen und man sie nicht wiederfinden würde. Gleichzeitig wurde darauf verwiesen, dass die Landkreise nach der Kreisgebietsreform deutlich größer geworden sind. Herr Gehlert hat zum Beispiel darauf hingewiesen, dass sein heutiger Landkreis vier ehemalige Landkreise umfasst. Deshalb stelle ich die Frage an die Sachverständigen Herrn Dathe, Herrn Gehlert, Herrn Groneberg und Frau Vogel, ob sie nach der Kreisgebietsreform im Vollzug des Aufenthaltsrechtes und des Asylverfahrensrechtes Defizite festgestellt haben, die auf die neue Landkreisgröße zurückzuführen sind.

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Groneberg. In Ihrem Statement haben Sie, wenn ich das richtig verstanden habe, mehrere Befürchtungen ausgeführt, was passieren könne, wenn die Residenzpflicht aufgehoben wird. Wenn ich das richtig verstanden habe, war eine Befürchtung, dass die entsprechenden Bewerber häufiger krank werden würden, wenn diese Residenzpflicht aufgehoben wird. Falls ich das richtig verstanden habe, würde ich mir gern erklären lassen, warum Sie diese Befürchtung hegen, dass die Bewerber häufiger krank werden. – Vielen Dank.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Kommen wir zur Beantwortung der ersten Frage und beginnen bei Frau Vogel. Bitte schön, Frau Vogel.

Antje Vogel: Im Landkreis Nordsachsen kann ich nicht bestätigen, dass Defizite aufgrund der Größe zu verzeichnen sind. Wir haben eine Außenstelle und eine Gemeinschaftsunterkunft in Delitzsch und die Hauptstelle und eine Gemeinschaftsunterkunft in Torgau, sodass immer Ansprechpartner für die einzelnen Ausländer vorhanden sind.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Herr Gehlert für den Erzgebirgskreis.

Karlheinz Gehlert: Ich habe eigentlich gemeint, dass sich durch die Größe der Landkreise auch die Zuständigkeitsbereiche erweitert haben und damit die Bewegungsmöglichkeiten für die Asylbewerber größer geworden sind. Das ist der eine Punkt.

Natürlich gab es in der Vergangenheit bei kleineren Kreisen die Frage: Da spielt einer Fußball im benachbarten Landkreis. Das ist großzügig mit Urlaubsschein usw. schon begleitet worden. Wie gesagt, jetzt besteht ja die Möglichkeit, sich in einem wesentlich größeren Bereich zu bewegen. Daher kommt auch unsere Erfahrung, dass Anträge auf Aufhebung der räumlichen Beschränkung für den Bereich Sachsen so gut wie gar nicht vorkommen.

Ich möchte noch anmerken: Es ging tatsächlich um die Kosten. Bisher ist bei den betroffenen Personen das Bewusstsein vorhanden, sie müssen sich im Landkreis bewegen und im Landkreis ansprechbar sein. Dabei besteht das Problem dieser Verwaltungsvorschrift zur Kostenerfassung, Kostenerstattung. Dann wird gefordert, dass zum Monatsende jeder eine Unterschrift leisten muss. Es ist wesentlich einfacher, wenn jemand mit dem Bewusstsein hier ist, er hat sich im Landkreis aufzuhalten und zu bewegen, ihn zur Unterschrift herzubekommen als bei jemandem, der sich schon per Gesetz in Sachsen frei bewegen kann. Mit welcher Motivation soll ich ihm sagen, er möchte mal bitte in die Behörde oder in sein Wohnheim kommen, um dort die Unterschrift zu leisten? Das ist der Knackpunkt.

Deshalb habe ich darauf hingewiesen: Man kann die Aufhebung der Residenzpflicht nicht losgelöst von anderen Rechtsnormen betrachten. – Danke.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Herr Gehlert. – Herr Dathe, bitte.

Gerwin Dietmar Dathe: Ich kann auch keine Defizite erkennen. Im Landkreis Leipzig sind im unmittelbar verkehrsgünstigen Einzugsbereich der Asylbewerberheime zum einen die Ausländerbehörde in Borna und zum anderen eine Außenstelle in Grimma, sodass die Erreichbarkeit gewährleistet ist. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass

sich das Gebiet der Freizügigkeit natürlich durch die Kreisreform erweitert hat. Das war, denke ich, auch der Grundgedanke von Herrn Gehlert vorhin. Das wird aber nicht angenommen. Wenn unsere Asylbewerber oder Geduldeten von der Polizei aufgegriffen werden, dann werden sie in der Regel am Hauptbahnhof Leipzig oder in der Eisenbahnstraße Leipzig aufgegriffen, aber nicht irgendwo in Oschatz oder im Landkreis Delitzsch. Ich denke, als angrenzender Kreis Delitzsch/Nordwestsachsen dürfte das Problem dort genauso stehen.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Die gleiche Frage sowie die zweite Frage gingen an Herrn Groneberg. – Herr Groneberg, bitte.

Wolf Groneberg: Ich hatte auch die Größe der Landkreise im Hinblick auf den größeren Raum der Bewegungsfreiheit für die Betroffenen positiv gemeint. Von Vollzugsdefiziten habe ich weder etwas gesagt, noch habe ich es so gemeint, sondern die Größe der Landkreise gibt den Betroffenen, die dort auf das Gebiet des Landkreises beschränkt sind, mehr Möglichkeiten. Im Erzgebirge zum Beispiel gibt es vier ehemalige Kreisstädte, die kulturelle Angebote haben. Sie gehören jetzt zum Gebiet des Landkreises dazu. Vorher waren die Kreise deutlich kleiner und der Bewegungsspielraum auch. Von Vollzugsdefiziten habe ich in diesem Zusammenhang keine Kenntnis.

Die zweite Frage haben Sie vielleicht nicht richtig verstanden. Ich habe nicht gesagt, dass die Betroffenen häufiger krank werden, sondern dass zu befürchten ist, dass die Krankenkosten steigen, weil die Betroffenen zu Ärzten außerhalb der Region gehen, die über Asylbewerberleistungsbestimmungen nicht genau informiert sind. Es gibt nur bestimmte Behandlungsmaßnahmen, die in diesem Bereich abgedeckt werden und die uns bei Überschreiten eines bestimmten Grenzbetrages vom Freistaat erstattet werden.

Die Krankenkosten sind an sich für uns ein Problem; sie schlagen je nach Landkreis ganz unterschiedlich zu. Das richtet sich nach der Art der Erkrankungen. Aber bis etwa 7 600 Euro pro Betroffenen müssen die Landkreise diese Kosten bezahlen. Was darüber hinausgeht, wird ihnen vom Freistaat spitz erstattet. Das ist das derzeitige Krankenkostensystem und in der Region sind mit den behandelnden Ärzten, zu denen die Betroffenen gehen, die entsprechenden Vereinbarungen getroffen, was behandelt werden kann. Zum Beispiel wird nicht für jeden Asylbewerber ein vollkommen neues Gebiss bezahlt. Ein künstliches Gebiss, ein künstlicher Zahnersatz wird nicht übernommen. Wenn er es sich außerhalb der Region von einem Zahnarzt einsetzen lässt, dann kann eine Belastung der Landkreise daraus entstehen; der Arzt schickt ihm die Rechnung.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Herr Biesok hat dazu eine Nachfrage; bitte.

Carsten Biesok, FDP: Ich möchte meine Frage zu dem Vollzugsdefizit konkretisieren. Das Argument, das hier vorgebracht wurde, was für die Aufrechterhaltung der Residenzpflicht spricht, ist, dass man sonst viele Asylbewerber hat, die abtauchen und die im Verfahren nicht mehr zu greifen sind, die nicht angehört werden können.

Diese Gefahr muss nach meiner Wahrnehmung auch dann da sein, wenn sich ein Landkreis vervierfacht hat. Dass dem gegenüber eine Freiheit steht, ist unbestritten.

Deshalb war meine Frage: Haben Sie Probleme, nach der Kreisgebietsreform Asylbewerber in die entsprechenden Einrichtungen zu bekommen, um die notwendigen Verfahrensschritte mit ihnen durchzuführen? Hat sich dadurch die Situation verschlechtert? Dazu möchte ich von Herrn Dathe und Herrn Gehlert eine Auskunft bekommen.

Vors. Rolf Seidel: Bitte schön, Herr Dathe.

Gerwin Dietmar Dathe: Dort hat sich an der Situation nichts verändert. Die Situation ist allerdings unterschiedlich zu bewerten, ob die Leute zentral oder dezentral untergebracht sind. Wir haben im Raum Grimma eine Reihe dezentral untergebrachter Asylbewerber und Geduldeter, weil dort mal ein Heim abgebrannt ist und man eine Lösung finden musste. Den dezentral Untergebrachten können Sie kaum Post zustellen; die treffen Sie nie an. Im Asylbewerberheim ist die Möglichkeit, jemanden anzutreffen, doch erheblich höher. Aber mit der Kreisreform an sich hat das nichts zu tun.

Vors. Rolf Seidel: Herr Gehlert, bitte.

Karlheinz Gehlert: Ich habe es vorhin schon angedeutet: Mir geht es darum, dass Asylbewerber, die einen zugewiesenen Bereich als Aufenthaltsbereich haben, sich auch bewusst sind: Wenn sie dagegen verstoßen, ist es eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat. Das ist ihnen schon bekannt.

Aus diesem Grund halten sie sich grundsätzlich in diesem Bereich auf.

Wenn die Erweiterung der Residenzpflicht auf einen größeren Bereich erfolgt, wie zum Beispiel Sachsen, dann kann ich keinen mehr ansprechen und sagen, dass er dort eine Verletzung begangen hat. Er hat sich legal dort aufgehalten, steht uns aber nicht zur Verfügung.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Frau Herrmann hat eine Nachfrage; bitte schön.

Elke Herrmann, GRÜNE: Ich habe eine Nachfrage zu dem Punkt, den Herr Groneberg zuvor beantwortet hat, nämlich den Gesundheitskosten: Ist es so, dass, wenn ein Arzt aus Unkenntnis eine Leistung erbringt, die er für die betreffende Person nicht erbringen dürfte, der entsprechende Landkreis und nicht der Arzt die Kosten tragen muss?

Vors. Rolf Seidel: Herr Groneberg, können Sie dazu eine Aussage treffen? – Bitte.

Wolf Groneberg: Soweit ich weiß, in der Regel ja. Oftmals wird über Chipkarten auch mit den Krankenkassen direkt abgerechnet und die Krankenkassen erstatten es und stellen es den Landkreisen in Rechnung. Teilweise wird den Landkreisen nicht einmal genau mitgeteilt, was für eine Behandlungsmaßnahme durchgeführt worden ist. Aber es erhöht deren Krankenkosten.

Vors. Rolf Seidel: Frau Herrmann, noch eine Nachfrage.

Elke Herrmann, GRÜNE: Herr Groneberg, geben Sie mir dann nicht recht, dass der richtige Weg wäre, dass sich die Landkreise gegen diese zu Unrecht vorgenommenen Behandlungen positionieren und darauf hinwirken müssten, dass alle Ärzte nur die

Behandlungen vornehmen, die nach dem entsprechenden Status der Asylbewerber auch wirklich gestattet sind; als dass die Landkreise befürchten müssen, dass der Freistaat diese Kosten nicht übernehmen würde, obwohl eigentlich der Fehler nicht in erster Linie bei den Asylbewerbern, sondern bei den in Unkenntnis handelnden Ärzten bzw. Kassen liegt?

Vors. Rolf Seidel: Herr Gehlert, bitte.

Karlheinz Gehlert: Dazu möchte ich Folgendes sagen: Grundsätzlich ist es so: Wenn jemand länger als vier Jahre Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten hat, erhält er den Status eines Sozialhilfeempfängers und bekommt eine Chipkarte von der AOK. So ist es bei uns geregelt.

Mit der Chipkarte wird nicht mehr geprüft, ob es eine Leistung ist, die für Asylbewerber zu erbringen ist oder nicht. Es wird ja eigentlich schon unterschieden – Herr Groneberg hat es angedeutet –, dass bestimmte Dinge nicht im Asylbewerberleistungsgesetz enthalten sind. Nur der Arzt, der die Chipkarte vor sich liegen hat, fragt bestenfalls bei der Krankenkasse nach, und die Krankenkasse hat dort keine regulative Einwirkung. Das ist unser Problem, da wir die Rechnungen in enormen Größenordnungen erhalten und vor der Schwierigkeit stehen, dies zu bezahlen. Wir streiten uns dann schon herum und kämpfen um die Minimierung der Ausgaben; das ist schon klar. Aber wir vermischen hier mehrere Rechtsgebiete, die sich infolgedessen sicher auch noch ergeben werden.

Meine Aussage war eigentlich klar, dass man bei diesen Vorschlägen zur Erweiterung der Residenzpflicht auch die anderen Probleme nicht aus dem Auge verlieren sollte.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön, Herr Gehlert. – Frau Klinger, Sie sind an der Reihe.

Freya-Maria Klinger, DIE LINKE: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Ich habe eine Frage zum Thema Straffreiheit. Der Vorschlag, den Herr Gillo als Ausländerbeauftragter gebracht hat und der auch in einem der Anträge aufgegriffen wurde, ist, diese größere Bewegungsfreiheit den straffreien Ausländerinnen und Ausländern zugute kommen zu lassen.

Meine Frage an Herrn Keinath lautet: Wie ist das in Brandenburg geregelt – Herr Schmäing ist leider nicht mehr da –, vor allem unter Berücksichtigung dessen, dass es sich bei der Übertretung der Residenzpflicht meines Erachtens um die einzige Ordnungswidrigkeit im deutschen Rechtssystem handelt, die bei einer Wiederholung zur Straftat wird, und auch unter Berücksichtigung dessen, wenn eine bestimmte Anzahl von Tagessätzen einmal verhängt worden ist, dass dann der Zugang zu bestimmten anderen Verfahren, wie zum Bleiberecht oder vielleicht zur Härtefallkommission etc., damit verhindert werden? Wie wird damit konkret in Brandenburg umgegangen?

Vors. Rolf Seidel: Herr Keinath, eine spezielle Frage an Sie; bitte schön.

Andreas Keinath: Ich kann sagen, dass wir in unserem Erlass, den ich schon erwähnte, geregelt haben, dass diese Verlassensurlaubnisse, die in Richtung benachbartes Bundesland gehen, dann von den Ausländerbehörden nicht unbedingt erteilt werden sollen, wenn jemand schon als Straftäter verurteilt worden ist oder wenn zu befürchten ist – weil es Anhaltspunkte gibt –, dass er diese Freiheit für extremistische

Bestrebungen missbraucht. Wir haben ausdrücklich festgelegt, dass Straftaten, die sich nur darauf beschränken, dass jemand gegen räumliche Beschränkungen verstoßen hat, in diesem Fall nicht negativ zu berücksichtigen sind, sondern es geht um allgemeine Kriminalität.

Vors. Rolf Seidel: Danke schön. – Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir sind damit am Ende der Anhörung angelangt. Ich möchte mich bei Ihnen, meine Damen und Herren Sachverständigen, recht herzlich bedanken, dass Sie uns Ihre Statements gehalten haben und dass Sie jetzt so geduldig auf die Fragen der Innenausschussmitglieder geantwortet haben.

Wir wünschen Ihnen eine gesegnete Adventszeit, ein schönes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch in das neue Jahr. Wenn Sie jetzt in Dresden noch Zeit haben: Hier ist der älteste Weihnachtsmarkt in Deutschland zu finden.

(Marko Schiemann, CDU: In Bautzen! – Heiterkeit)

– Was, in Bautzen ist der noch älter? – Sie merken, der Vertreter aus Bautzen resümiert von der Seite. Ich kenne das nur vom Dresdner Striezelmarkt.

Kommen Sie gut nach Hause! Recht herzlichen Dank, meine Damen und Herren.

(Schluss der Anhörung: 13:12 Uhr)